



Bozen, 11/05/2022
Prot. 2022/1254/DR TAA

AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

I. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN: Die Agentur für Staatsgüter hat für den **04.07.2022 ab 10:00 Uhr** bei den Büros der Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz Hausnr. 2, ein offenes Verfahren ausgeschrieben, das gemäß den Angaben in Abschnitt V dieser Ausschreibungsbedingungen laut Art. 60 Abs. 1 GvD 50/2016 in 6 Lose aufgeteilt ist, zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung laut Art. 54 GvD 50/2016 betreffend Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den von den staatlichen Behörden genutzten Immobilien sowie an den Liegenschaften, hinsichtlich derer die Maßnahmen von der Agentur für Staatsgüter gemäß Art. 12 Abs. 5 GD 98/2011, umgewandelt mit dem Gesetz 111/2011, in der durch das Gesetz Nr. 190/2014 geänderten Fassung, verwaltet werden, die sich im Zuständigkeitsgebiet der Regionaldirektion Trentino Südtirol befinden, mittels einer Bekanntmachung, die am 10.05.2022 ans Amtsblatt der Europäischen Union übermittelt und am 13.05.2022 im Amtsblatt der Italienischen Republik – V. Sonderreihe Nr. 55, im Auftraggeberprofil www.agenziademanio.it, auf der Website des Ministeriums für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität und auszugsweise in zwei landesweit erscheinenden und zwei auf lokaler Ebene erscheinenden Tageszeitungen gemäß Art. 72 GvD 50/2016 sowie dem Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr vom 2. Dezember 2016, das in Durchführung von Art. 73 Abs. 4 GvD 50/2016 verabschiedet wurde, veröffentlicht wurde.

In Anwendung von Art. 5 Abs. 2 des Dekrets des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr vom 2. Dezember 2016 müssen die Zuschlagsempfänger der Agentur für Staatsgüter die Ausgaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt und den Tageszeitungen¹ innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach der Zuschlagserteilung erstatten.

Die einzelnen Durchführungsverträge der Rahmenvereinbarung können vom Überregionalen Staatsamt für Öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol - Friaul-Julisch Venetien (Provveditorato Interregionale per le Opere Pubbliche per il Veneto, Trentino Alto Adige e Friuli Venezia Giulia), von der Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, sowie von den Ministerien für Kultur und Verteidigung und vom Rechnungshof abgeschlossen werden.

Verfahrensverantwortlicher gemäß Art. 31 des Kodex ist die Architektin Ivana Zanini ivana.zanini@agenziademanio.it

II. VERGABESTELLE DER RAHMENVEREINBARUNG: Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz, Hausnr. 2 – 39100 Bozen – Tel. 0471/280734 – Fax. 06/50516065 – E-mail: dre.trentinoaltoadige@agenziademanio.it

III. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

- *Zentrale Beschaffungsstelle für das Gebiet der Region Trentino Südtirol:* Regionaldirektion Trentino Südtirol der Agentur für Staatsgüter;

¹Diese Ausgaben belaufen sich auf Euro 3.409,27 zzgl. MwSt. (€ 1.195,77 Guri + € 2.213,50 Zeitungen zzgl. MwSt.) einschließlich sämtlicher Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Italienischen Republik und in den Tageszeitungen mit Ausnahme derer für die Bekanntgabe der Zuschlagserteilung im Amtsblatt der Italienischen Republik, die den Zuschlagsempfängern umgehend mitgeteilt wird. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Zuschlagsempfänger der Ausschreibung aufgeteilt.



- *Vergabestelle für das Gebiet der Region Trentino Südtirol:* Verwaltungen, welche die einzelnen Verträge abschließen/Aufträge erteilen Überregionalen Staatsamt für Öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol - Friaul-Julisch Venetien (Provveditorato Interregionale per le Opere Pubbliche per il Veneto, Trentino Alto Adige e Friuli Venezia Giulia), Ministerium für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität – Generaldirektion für staatlichen Hoch- und Tiefbau (Diges), Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, Ministerium für Kultur und Instandhaltungsarbeiten im Gebiet der Region Trentino Südtirol, Ministerium für Verteidigung und Instandhaltungsarbeiten im Gebiet der Region Trentino Südtirol, Rechnungshof, Regionalabteilung Trentino Südtirol);
- *Rahmenverträge:* Verträge laut Art. 54 GvD 50/2016, die mit mittels dieses Verfahrens ausgewählten Wirtschaftsteilnehmern abgeschlossen werden und die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten laut Art. 12 As. 2 Buchst. a) und b) sowie Abs. 5 GD Nr. 98/2011 in der durch das Gesetz 111/2011 umgewandelten und durch das Gesetz 190/2014 geänderten Fassung betreffen;
- *Vertrag/Auftrag:* abgeschlossener Durchführungsvertrag der Vergabestelle mit den Wirtschaftsteilnehmern für die Territorialgebiete der Provinz Bozen und Trient, mit welchen die zentrale Beschaffungsstelle für das Gebiet der Region Trentino Südtirol Rahmenverträge unterzeichnet hat.

IV. TELEMATISCHE PLATTFORM

IV.1 VERHANDLUNGSSYSTEM

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vorgaben wird dieses Verfahren über eine Telematische Plattform (die im Folgenden der Kürze halber auch nur als „System“ bezeichnet wird) abgewickelt.

Der Betrieb des Systems erfolgt unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (im Folgenden eIDAS-Verordnung – Electronic IDentification Authentication and Signature), des GvD Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung), des Kodex und seiner Durchführungsmaßnahmen, insbesondere des Dekrets des Vorsitzes des Ministerrats Nr. 148/2021 und der Leitlinien der Agentur für ein digitales Italien (AGID). Die Agentur (im Folgenden der Kürze halber als Verwaltung bezeichnet) nimmt dieses System im ASP-Modus (Application Service Provider) in Anspruch.

Die Nutzung des Systems beinhaltet die stillschweigende und bedingungslose Annahme sämtlicher Nutzungsbedingungen und der in den Ausschreibungsunterlagen und im zuvor genannten Dokument enthaltenen Hinweise sowie all dessen, worüber die Nutzer mittels Mitteilungen im System informiert wurden.

Die Nutzung des Systems erfolgt unter Einhaltung der Grundsätze der Eigenverantwortung und beruflichen Sorgfalt gemäß den Vorgaben laut Art. 1176 Abs. 2 ZGB und ist u. a. durch folgende Grundsätze geregelt:

- Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer;
- Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Transaktionen;
- Standardisierung der Dokumente;
- Verhalten nach Treu und Glauben gemäß Art. 1375 ZGB;
- redliches Verhalten gemäß Art. 1175 ZGB;
- Geheimhaltung der Angebote und deren Unveränderlichkeit nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags;
- Unentgeltlichkeit. Seitens des Wirtschaftsteilnehmers und/oder des Zuschlagsempfängers fällt



für die reine Nutzung des Systems kein Entgelt an.

Die Vergabestelle übernimmt keine Haftung für den Verlust von Dokumenten und Daten, die Beschädigung von Dateien und Dokumenten, Verspätungen bei der Eingabe von Daten, Dokumenten und/oder bei der Einreichung des Antrags, Betriebsstörungen, Schäden sowie dem Wirtschaftsteilnehmer entstandene Nachteile durch

- Betriebsstörungen der Geräte und Verbindungssysteme sowie der Programme, die vom einzelnen Wirtschaftsteilnehmer für die Verbindung mit dem System genutzt werden;
- die Nutzung des Systems seitens des Wirtschaftsteilnehmers unter Abweichung von den Vorgaben der Ausschreibungsbedingungen und des Inhalts des Dokuments mit der Bezeichnung „Regeln des E-Procurement-Systems der öffentlichen Verwaltung“ (Anlage A).

Funktioniert das System nicht oder nicht einwandfrei, und ist dies nicht auf die oben beschriebenen Umstände zurückzuführen, welche die ordnungsgemäße Abgabe der Angebote verhindern, kann die Vergabestelle zur Gewährleistung der maximalen Beteiligung die Aussetzung der Frist für die Angebotsabgabe für einen Zeitraum, der notwendig ist, um den einwandfreien Betrieb des Systems wiederherzustellen, sowie dessen Verlängerung für einen Zeitraum proportional zur Dauer des ausgefallenen oder nicht einwandfreien Betriebs unter Berücksichtigung der Schwere des Ausfalls/der Störung anordnen, bzw. kann sie ggf. anordnen, dass die Ausschreibung auf eine andere Weise weitergeführt wird, was die umgehende Bekanntgabe unter allen verfügbaren Internetadressen laut Punkt I.1 der Ausschreibungsbekanntmachung in dem Bereich, in dem die Ausschreibungsunterlagen verfügbar sind, sowie mittels jeglichen sonstigen Mittels, das als geeignet erachtet wird, zur Folge hat. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, auch dann auf diese Weise vorzugehen, wenn die Ursache für den Betriebsausfall oder die Betriebsstörung nicht festgestellt werden kann, unter Ausschluss der Fahrlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers.

Das System garantiert die Integrität der Daten, die Geheimhaltung der Angebote und der Teilnahmeanträge. Das System wurde mit technischen Verfahren und Lösungen entwickelt, welche Veränderungen endgültiger Dokumente, der Systemregistrierungen oder sonstiger elektronischer und telematischer Darstellungen der im Rahmen der Verfahren vollzogenen Handlungen und Transaktionen auf der Grundlage der bestehenden und verfügbaren Technologie verhindern.

Die im Rahmen des Systems durchgeführten Tätigkeiten und Vorgänge werden aufgezeichnet und dem Wirtschaftsteilnehmer zugeordnet und dienen gegenüber den Nutzern des Systems als Beweis. Diese Systemaufzeichnungen sind vertraulich und werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn auf gerichtliche Anordnung oder bei einem gerechtfertigten Antrag auf Akteneinsicht gemäß dem Gesetz Nr. 241/1990.

Die im Rahmen des Systems durchgeführten Tätigkeiten und Vorgänge gelten zu der Uhrzeit und an dem Tag als vollzogen, die sich aus den Systemaufzeichnungen ergeben. Das Betriebssystem der telematischen Plattform ist auf die nationale Zeitskala gemäß dem Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk Nr. 591 vom 30. November 1993 mittels NTP-Protokoll oder eines höheren Standards abgestimmt.

Die Nutzung und der Betrieb des Systems erfolgen im Einklang mit den Angaben im Dokument „Regeln des E-Procurement-Systems der öffentlichen Verwaltung“, das einen wesentlichen Bestandteil dieser Ausschreibungsbedingungen bildet.

Der Kauf, die Installation und die Konfiguration von Hardware und Software, der Zertifikate für die digitale Signatur, der ZEP-Adresse oder in jedem Fall eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben sowie der Verbindungen für den Internetzugang gehen ausschließlich zulasten des



Wirtschaftsteilnehmers.

Das System ist normalerweise rund um die Uhr erreichbar. Der Zugriff auf das System könnte aufgrund von geplanten Wartungsmaßnahmen am System oder technischen Problemen, die den Nutzern, sofern dies möglich ist, entsprechend im Voraus angekündigt werden, verlangsamt, behindert oder gesperrt sein.

Der Zugriff auf das System und dessen Nutzung sowie die Teilnahme am Verfahren beinhalten die bedingungslose Annahme sämtlicher Nutzungsbedingungen und der in diesen Ausschreibungsbedingungen und den entsprechenden Anlagen (darunter insbesondere den Regeln des E-Procurement-Systems der öffentlichen Verwaltung) enthaltenen Hinweise sowie der auf der Website enthaltenen Anweisungen und all dessen, worüber die Nutzer mittels der Veröffentlichung auf der Website www.acquistinretepa.it oder mittels Mitteilungen durch das System informiert wurden.

Bei Verstößen gegen die Regeln, welche die Löschung der Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers zur Folge haben, kann dieser nicht an diesem Verfahren teilnehmen.

Mit der Registrierung und der Angebotsabgabe halten die Bieter das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Consip S.p.A. und den Systembetreiber schad- und klaglos und übernehmen die Haftung für sämtliche Nachteile, Schäden, Kosten und Aufwendungen irgendwelcher Art einschließlich etwaiger Anwalts-/Gerichtskosten, die den Letztgenannten und/oder Dritten durch den Verstoß gegen die in diesen Ausschreibungsbedingungen und den entsprechenden Anlagen enthaltenen Regeln, den unsachgemäßen oder widerrechtlichen Gebrauch des Systems oder die Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften entstehen sollten.

Bei den oben genannten Verstößen gegen die gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen und bei der nicht vorschriftsmäßigen Nutzung des Systems durch die Bieter behalten das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Consip S.p.A. und der Systembetreiber sich abgesehen dessen, was in den anderen Teilen dieser Ausschreibungsbedingungen vorgesehen ist, jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich das Recht vor, den Rechtsweg zu beschreiten, um Schadensersatz für eventuell erlittene direkte und Folge-, Vermögens- und Rufschäden zu erwirken.

IV.2 TECHNISCHE AUSSTATTUNGEN

Zur Teilnahme an diesem Verfahren muss jeder Wirtschaftsteilnehmer eigenverantwortlich und auf eigene Veranlassung und Kosten die technische Ausstattung und die IT-Geräte beschaffen, die mit den Angaben in diesen Ausschreibungsbedingungen und im Dokument „Regeln des E-Procurement-Systems der öffentlichen Verwaltung“ zur Regelung der Funktionsweise und Nutzung des Systems im Einklang stehen.

In jedem Fall ist Folgendes unerlässlich:

- a) mindestens ein Personal Computer, welcher den aktuellen Marktstandards gerecht wird, mit einer Internetverbindung und einem herkömmlichen Browser, der für die korrekte Interaktion mit dem System geeignet ist;
- b) mindestens ein öffentliches System für die digitale Identität (SPID) laut Art. 64 GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 sowie sonstige Mittel zur elektronischen Identifizierung für die grenzüberschreitende gegenseitige Anerkennung gemäß der eIDAS-Verordnung, ein elektronischer Personalausweis (CIE) gemäß Art. 66 GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 oder eine nationale Servicekarte (CNS) gemäß Art. 66 desselben gesetzvertretenden Dekrets sowie die anlässlich der Registrierung beim System erhaltenen spezifischen Anmeldedaten;
- c) ein digitales Domizil, das in den Verzeichnissen laut Art. 6-bis und 6-ter GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 enthalten ist oder, bei einem grenzüberschreitenden Wirtschaftsteilnehmer, ein Dienst für



- die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der eIDAS-Verordnung;
- d) ein gültiges Zertifikat für die digitale Signatur seitens des gesetzlichen Vertreters des Wirtschaftsteilnehmers (oder einer Person mit einer entsprechenden Zeichnungsberechtigung), das ausgestellt wurde von
- einer Stelle, die im von der Agentur für das digitale Italien geführten öffentlichen Verzeichnis der Zertifizierungsstellen enthalten ist (gemäß Art. 29 GvD 82/05);
 - einer Zertifizierungsstelle, die auf Basis einer von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Lizenz oder Autorisierung tätig ist und die Anforderungen laut der Verordnung Nr. 910/14 erfüllt;
 - einer in einem nicht zur Europäischen Union gehörenden Staat ansässigen Zertifizierungsstelle, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - I. Die Zertifizierungsstelle erfüllt die Voraussetzungen gemäß der Verordnung 910/14 und ist in einem Mitgliedstaat zertifiziert.
 - II. Das qualifizierte Zertifikat ist von einer in der Europäischen Union ansässigen Zertifizierungsstelle, welche die Voraussetzungen gemäß der Verordnung 910/14 erfüllt, garantiert.
 - III. Das qualifizierte Zertifikat oder die Zertifizierungsstelle ist kraft eines bilateralen oder multilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen anerkannt.

IV.3 IDENTIFIZIERUNG

Zur Abgabe eines Angebots muss das System nach vorheriger entsprechender Registrierung aufgerufen werden.

Die Registrierung muss unbedingt durch einen einzelnen Wirtschaftsteilnehmer erfolgen, ungeachtet des Willens zur Teilnahme am Verfahren mit einer Bietergemeinschaft: Diese Absicht kann in der Phase der Angebotsabgabe, nicht aber in der Registrierungsphase bekannt gegeben werden.

Die Registrierung beim System muss unbedingt von mindestens einer Person beantragt werden, die über die notwendigen Befugnisse zur Beantragung der Registrierung und zur Verpflichtung des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers verfügt.

Nach der Registrierung erhält der Antragsteller eine UserID und ein Passwort (im Folgenden auch als „Account“ bezeichnet). Der Account ist strikt persönlich und vertraulich und wird als IT-Identifizierungsmittel gemäß GvD 82/2005 genutzt.

Der Inhaber des Accounts ist verpflichtet, nach den Grundsätzen der Redlichkeit und nach Treu und Glauben zu handeln, sodass dem System, den mit diesem arbeitenden Personen und im Allgemeinen Dritten gemäß den Vorgaben laut Art. 13 der Regeln des E-Procurement-Systems keine Nachteile zugefügt werden.

Der bei der Registrierung angelegte Account ist vorbehaltlich der Angaben im Folgenden für die Identifizierung bei jedem Zugriff auf die elektronischen Phasen des Verfahrens notwendig. Für die Teilnahme an der Ausschreibung muss sich der Nutzer mit der MwSt.-Nr./sonstigen Kennnummer des Wirtschaftsteilnehmers, auf dessen Rechnung er handeln möchte, verknüpfen.

Mit der Registrierung und in jedem Fall mit der Angebotsabgabe erkennt der Wirtschaftsteilnehmer ohne irgendwelche Beanstandungen und ohne dass es einer weiteren Bestätigung bedarf, die Handlungen an, die vom mit dem Wirtschaftsteilnehmer verknüpften Account im System durchgeführt werden. Sämtliche Handlungen und Vorgänge, die sich auf den Account innerhalb des Systems beziehen,



gelten daher als direkt und unumstößlich dem registrierten Wirtschaftsteilnehmer zurechenbar. Der Zugriff auf das System ist unentgeltlich und infolge der Online-Identifizierung des registrierten Wirtschaftsteilnehmers gestattet.

Die Identifizierung kann wie folgt erfolgen:

- 1) mittels des öffentlichen Systems für die digitale Identität von Bürgern und Unternehmen (SPID) oder mittels sonstiger Mittel zur elektronischen Identifizierung für die grenzüberschreitende gegenseitige Anerkennung gemäß der eIDAS-Verordnung;
- 2) mittels des bei der Registrierung angelegten Accounts;
- 3) mittels einer oder mehrerer der folgenden Methoden zur digitalen Identifizierung: elektronischer Personalausweis (CIE) gemäß Art. 66 GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 oder nationale Servicekarte (CNS) gemäß Art. 66 desselben gesetzesvertretenden Dekrets.

Nach Abschluss des Identifizierungsverfahrens wird jedem Wirtschaftsteilnehmer ein bei der Ausschreibung zu nutzendes Profil zugeordnet.

Etwaige IT-Supportanfragen müssen über das entsprechende Call-Center unter den auf der Website www.acquistinretepa.it angegebenen Kontaktdaten erfolgen.

IV.4 SYSTEMBETREIBER

Unbeschadet dessen, dass die Vergabestelle und der öffentliche Auftraggeber für dieses Verfahren die Regionaldirektion Trentino Südtirol ist, nimmt diese mittels Consip den technischen Support des Systembetreibers (d. h. der Person, die auf der Website www.acquistinretepa.it angegeben ist, welcher der Zuschlag beim hierfür ausgeschriebenen öffentlichen Verfahren erteilt wurde) in Anspruch, die auch mit den Dienstleistungen zur technischen Betreuung der für den Betrieb des Systems notwendigen IT-Anwendungen beauftragt ist und diesbezüglich sämtliche Haftung übernimmt. Der Systembetreiber ist verpflichtet, die wichtigsten Funktionsparameter des Systems zu überwachen und dessen etwaige Störungen zu melden.

Insbesondere ist der Systembetreiber für die Logik- und Anwendungssicherheit des Systems sowie für die Umsetzung angemessener und geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verantwortlich, um die Konformität mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr (im Folgenden auch „EU-Verordnung“ oder „DSGVO“) zu gewährleisten.

V. VERGABEGEGENSTAND: Rahmenvereinbarung zur Vergabe von Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen laut Art. 12 Abs. 2 Buchst. a) und b) sowie Abs. 5 GD Nr. 98/2011 in der mit dem Gesetz 111/2011 umgewandelten Fassung, die möglichst auch der Sanierung der Innenräume der in Staatseigentum befindlichen Liegenschaften dienen, um die passiven Bestandsverträge zu reduzieren, sowie zur energetischen Sanierung der von den Staatsverwaltungen genutzten Liegenschaften einschließlich derer, die direkt vom Kulturministerium, vom Verteidigungsministerium und vom Rechnungshof hinsichtlich der von diesen verwendeten Liegenschaften verwaltet und finanziert werden, sowie der von der Agentur für Staatsgüter verwalteten Instandhaltungsarbeiten im Zuständigkeitsgebiet der Regionaldirektion Trentino Südtirol, die mittels einzelner Verträge in Auftrag gegeben werden. Die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Verfahrens in Auftrag gegeben werden können, betreffen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Kategorien OG1, OG2, OG11 und beziehen sich vorwiegend auf als Bürogebäude genutzte Liegenschaften.

Die Identifizierung der Maßnahmen basiert auf dem von den Verwaltungen mitgeteilten Bedarf, und die entsprechenden Maßnahmen können innerhalb der Laufzeit der Rahmenvereinbarung aufgeteilt in die im Folgenden aufgeführten Diagramm angegebenen 6 Lose durchgeführt werden.



Bei der Aufteilung in Lose wird der potenzielle Bedarf an möglichen Maßnahmen hinsichtlich der staatseigenen Liegenschaften laut Art. 12 Abs. 2 Buchst. a) GD Nr. 98/2011 sowie der Liegenschaften im Eigentum Dritter berücksichtigt, die in irgendeiner Hinsicht laut Buchst. b) des vorgenannten Art. 12 genutzt werden und die insgesamt in den Gebieten verteilt sind, die Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Die Lose wurden im Einklang mit den tatsächlich auf Gebietsebene festgestellten Bedürfnissen und mit dem Ziel, eine erhöhte Einheitlichkeit zu garantieren, festgelegt. Die Ausschreibungsbeträge wurden ausgehend vom von den einzelnen Verwaltungen geäußerten Instandhaltungsbedarf, der von den Ämtern für öffentliche Arbeiten validiert wurde, und somit auf der Grundlage der Anzahl und des Werts der im Dreijahreszeitraum pro Bereich erwarteten Maßnahmen ermittelt. Dabei wurde die Bindung finanzieller Mittel, die im Rahmenvereinbarungsgegenständlichen Zeitraum bereitgestellt werden sollen, entsprechend berücksichtigt. Die pro Bereich ermittelten Beträge wurden schließlich nach homogenen Schwellenwerten unterteilt, vorbehaltlich der angemessenen Berücksichtigung einiger gebietsspezifischer Besonderheiten, wonach die effektive Dimensionierung des Loses ermittelt wurde.

Da die verfügbaren Mittel begrenzt sind und nach einer prioritären Reihenfolge bezüglich aller im Staatsgebiet durchzuführenden Maßnahmen zugewiesen werden, besteht die konkrete Möglichkeit, dass für ein oder mehrere Lose kein Vertrag vergeben wird.

Jeder Bieter kann an der Ausschreibung nur für ein Los teilnehmen. Sollten Angebote für mehrere Lose eingereicht werden, wird ausschließlich das für das Los mit dem größten Betrag eingereichte Angebot geöffnet.

Die Rahmenvereinbarung wird mit der nachfolgend für jedes Los angegebenen Zahl an Wirtschaftsteilnehmern abgeschlossen (vorausgesetzt, die Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer, welche die Eignungskriterien erfüllen, bzw. der gültigen und vorteilhaften Angebote ist ausreichend).

N.*	Baulos	Bereich	Arbeiten	Zahl der Wirtschaftsteilnehmer	
			Umfang der Arbeiten, die vergeben werden können	Kategorien der Arbeiten, die vergeben werden können	Zahl der Beteiligten
1	Baulos 1	BOZEN	Arbeiten OHNE SOA-Zertifizierung in Höhe von mindestens 40.000 Euro und höchstens 150.000 Euro	OG2, OG11 und OG1	2
2	Baulos 2	BOZEN	Arbeiten MIT SOA-Zertifizierung Klasse I bis II (Instandhaltungsarbeiten von 150.001 bis 516.000 €)	OG2, OG11 und OG1	2
3	Baulos 3	BOZEN	Arbeiten MIT SOA-Zertifizierung Klasse III bis IV (Instandhaltungsarbeiten von 516.001 bis 2.582.000 €)	OG2, OG11 und OG1	2
4	Baulos 1	TRIENT	Arbeiten OHNE SOA-Zertifizierung in Höhe von mindestens 40.000 Euro und höchstens 150.000 Euro	OG2, OG11 und OG1	2
5	Baulos 2	TRIENT	Arbeiten MIT SOA-Zertifizierung Klasse I bis II (Instandhaltungsarbeiten von 150.001 bis 516.000 €)	OG2, OG11 und OG1	2



6	Baulos 3	TRIENT	Arbeiten MIT SOA-Zertifizierung Klasse III bis IV (Instandhaltungsarbeiten von 516.001 bis 2.582.000 €)	OG2, OG11 und OG1	2
---	----------	--------	--	-------------------	---

***N. die Nummerierung gibt die fortlaufende Nummer an, die den Losen auf dem Portal "acquistinrete" zugewiesen werden.**

VI. BETRAG DER RAHMENVEREINBARUNG:

TERRITORIAL GEBIET BOZEN			TERRITORIAL GEBIET TRIENT		
Baulos	Importo	CIG	Baulos	Importo	CIG
Baulos 1	€ 960.000,00	92071192F5	Baulos 1	€ 800.000,00	92072227F3
Baulos 2	€ 1.760.000,00	9207157251	Baulos 2	€ 1.032.000,00	9207255330
Baulos 3	€ 6.000.000,00	9207204918	Baulos 3	€ 6.000.000,00	9207277557

Die oben angegebenen geschätzten Höchstbeträge sind ohne MwSt. und einschließlich all dessen zu verstehen, was in den darauffolgenden Durchführungsverträgen in puncto Sicherheitskosten und Personalaufwand anfällt, die beide im Detail ausschließlich in der Vergabephase der einzelnen Maßnahmen bemessen werden können. Der Personalaufwand ist hinsichtlich der einzelnen vergabegegenständlichen Arbeiten dem Richtpreisverzeichnis bzw. den Anweisungen der Preisverzeichnisse, in denen die Kriterien zur Ermittlung der Kostenzusammensetzung der einzelnen Posten angegeben sind, oder sonstigen regionalen und/oder branchenbezogenen Dokumenten im Gebiet zu entnehmen, in denen die Anteile des Personalaufwands in Prozent angegeben sind. Entsprechend werden die Sicherheitskosten, die dem Abschlag nicht unterliegen, auf der Grundlage desselben Preisverzeichnisses berechnet. Die Quantifizierung beider Posten kann von der Massen-/Projektberechnung in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen abgezogen werden.

Der Betrag eines jeden Loses stellt den auf Basis des historisch von den nutzenden Verwaltungen mitgeteilten Bedarfs im Rahmen der Bindung der verfügbaren finanziellen Mittel geschätzten Wert dar. Dieser voraussichtliche Wert umfasst zudem die etwaigen mit Mitteln des Kulturministeriums, des Verteidigungsministeriums und des Rechnungshofs sowie den weiteren von der Agentur für Staatsgüter gemäß Abs. 5 des genannten Art. 12 verwalteten Mitteln finanzierten Maßnahmen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Veranschlagung einer Maßnahme im allgemeinen Jahresplan nicht automatisch beinhaltet, dass diese durchgeführt und entsprechend an einen der an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, da es sich bei diesem Plan um ein Programmdokument handelt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass dieser Plan im Lauf des Jahres überarbeitet werden kann, wenn unvorhersehbare Instandhaltungsbedürfnisse auftreten, die gegenüber einer oder mehreren Maßnahmen, die bereits im Plan enthalten sind, als vorrangig eingestuft werden, vorausgesetzt diese wurde nicht bereits an einen der Wirtschaftsteilnehmer vergeben, mit denen die Agentur die Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat.

Diese Beträge müssen als in vollem Umfang abgeltend für sämtliche Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die notwendigen Mittel, Transporte und Mieten für die Fertigstellung der Arbeiten gemäß den in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen und den technischen Spezifikationen, die in der technischen Dokumentation bezüglich der einzelnen Maßnahme angegeben sind, betrachtet werden. Je nach Komplexität kann die technische Dokumentation aus dem Ausführungsprojekt bestehen bzw. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bis zum 30. Juni 2023 mit Ausnahme der Instandsetzungsarbeiten, welche die Erneuerung oder den Ersatz von tragenden Teilen von Bauwerken oder Anlagen auf der Grundlage des endgültigen Projekts beinhalten, zumindest aus einem allgemeinen Bericht, aus dem Verzeichnis der Einheitspreise der vorgesehenen Arbeiten, der Kosten- und Massenberechnung, dem Sicherheits- und Koordinierungsplan mit analytischer Ermittlung der Sicherheitskosten, die dem Abschlag nicht zu unterwerfen sind, im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 23 Abs. 3-bis GvD 50/2016. Gemäß Art. 1 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 55/2019 in der durch Art. 52 Abs.



1 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 108/2021 geänderten Fassung können die vorgenannten Arbeiten ohne Erstellung und Genehmigung des Ausführungsprojekts durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Identifizierung des Bezugsloses zwecks der **Vergabe der einzelnen Durchführungsverträge** unter Berücksichtigung des Betrags der **vorherrschenden Kategorie** der maßnahmengegenständlichen Kategorien erfolgt, wobei die spezifischen Angaben laut Abschn. **XXIX** vorbehalten bleiben.

VII. AUFTRAGSDAUER: 3 Jahre ab dem 1. Jänner 2023. Gemäß Art. 106 Abs. 11 GvD 50/2016 kann die Dauer der Rahmenvereinbarung während der Ausführung zu denselben oder vorteilhafteren Preisen, Vereinbarungen und Bedingungen für den Zeitraum verlängert werden, der für den Abschluss der zur Identifizierung der neuen Vertragspartner erforderlichen Verfahren unbedingt notwendig ist. Die Rahmenvereinbarung verliert in jedem Fall ihre Rechtswirksamkeit, wenn der in Abschn. VI dieser Ausschreibungsbedingungen angegebene maximale Ausgabenbetrag erreicht wird.

VII.1 OPTIONEN: Die Agentur für Staatsgüter kann die Rahmenvereinbarung ohne Abwicklung einer neuen Ausschreibung gemäß Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 und bis zu einer Höhe von 50 % des voraussichtlichen Gesamtwerts der Rahmenvereinbarung unbeschadet der Dauer laut Abschn. VII ändern, wenn

- der für jedes Los voraussichtlich geschätzte Gesamtbetrag gemäß den Angaben in Abschn. VI „Betrag der Rahmenvereinbarung“ erreicht wurde;
- der maximale Restbetrag für jeden an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, bestehend aus der auf der Grundlage der durchgeführten Vormerkungen aktualisierten maximalen Vergabeschwelle, aufgrund des Betrags der zu vergebenden Maßnahme deren Vergabe gemäß den in den Ausschreibungsbedingungen, in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, den Auftragsbedingungen und dem entsprechenden operationellen Leitfaden für die Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ vorgeschriebenen Regeln nicht gestattet.

Für die oben angeführte Option wurde der Gesamtwert dieses Vergabeverfahrens geschätzt.

Die oben genannte Vertragsänderung, die in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 vorgesehen ist, wirkt sich, sofern sie von der Agentur für Staatsgüter durchgeführt wird, auf die späteren Durchführungsverträge aus, die im Rahmen der neuen Kapazität der Rahmenvereinbarung gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen, den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, den Auftragsbedingungen und dem entsprechenden operationellen Leitfaden zur Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ vorgesehenen Bedingungen abgeschlossen werden.

Die etwaige Geltendmachung der Option beinhaltet somit die Aktualisierung der für jeden Wirtschaftsteilnehmer vorgesehenen Vergabeschwelle mit der Zuteilung der Maßnahmen gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die in den Ausschreibungsunterlagen, in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, in den Auftragsbedingungen und im entsprechenden operationellen Leitfaden für die Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ vorgesehen sind.

Die gemäß Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 vorgesehene Vertragsoption ist für die Agentur für Staatsgüter, die sich das Recht vorbehält, den Betrag der Rahmenvereinbarung zu erhöhen und die entsprechenden Leistungen innerhalb des maximalen Zeitrahmens von drei Jahren, in denen die Rahmenvereinbarung gültig ist, zu aktivieren, nicht verbindlich. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich daher jeder Wirtschaftsteilnehmer, die Vertragsänderung bedingungslos zu akzeptieren, ohne dass die etwaige Aktivierung oder nicht erfolgte Aktivierung der optionalen Leistungen einen Grund für die Forderung besonderer Entgelte und



Entschädigungsleistungen irgendeiner Art darstellen kann. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich somit zur Erfüllung der aus der Vertragsänderung erwachsenden Verpflichtungen zu denselben, in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Bedingungen, wobei vorbehalten bleibt, dass die Vergabestelle nicht verpflichtet ist, Verträge bis zur Höhe des neuen gemäß den obigen Angaben erhöhten voraussichtlichen Betrags abzuschließen.

VIII. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN: Die Ausschreibungsunterlagen, die aus der Ausschreibungsbekanntmachung, diesen Ausschreibungsbedingungen, den entsprechenden Anlagen und den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen bestehen, stehen auf der Website www.acquistinretepa.it und auf der institutionellen Website www.agenziademanio.it zur Verfügung (unter Gare e Aste – Servizi Tecnici e Lavori).

IX. ERLÄUTERUNGEN: Erläuterungen zu diesem Verfahren können bis zum **15/06/2022 um 12:00 Uhr**, im für Erläuterungsanfragen vorbehaltenen Bereich des Systems nach der Registrierung beim System schriftlich angefordert werden.

Die Erläuterungsanfragen und die entsprechenden Antworten werden ausschließlich in italienischer Sprache, bzw. deutscher Sprache nur für die Provinz Bozen, abgefasst.

Die Antworten auf die fristgerecht gestellten Erläuterungsanfragen werden elektronisch mindestens 6 Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe mittels Veröffentlichung der Anfragen in anonymer Form sowie der entsprechenden Antworten im System und auf den Seiten der für dieses Verfahren zuständigen institutionellen Website geliefert.

Die Bieter werden aufgefordert, diesen Bereich des Systems oder der institutionellen Website kontinuierlich einzusehen.

Anfragen, die nicht mit den oben genannten Modalitäten gestellt werden, werden nicht beantwortet.

X. MITTEILUNGEN: Sämtliche Mitteilungen und der Austausch von Informationen im Rahmen dieses Verfahrens werden mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt.

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Wirtschaftsteilnehmern erfolgt über das System und kann im entsprechenden Bereich „Area comunicazioni“ abgerufen werden. Die Einsichtnahme in diesen Bereich obliegt dem Wirtschaftsteilnehmer.

Nur die Mitteilungen in Bezug auf a) die Zuschlagserteilung, b) den Ausschluss, c) die Entscheidung, für die Ausschreibung keinen Zuschlag zu erteilen, d) den Zeitpunkt des erfolgten Vertragsabschlusses werden an das digitale Domizil übermittelt, das in den Verzeichnissen laut Art. 6-bis und 6-ter GvD 82/05 enthalten ist, oder, bei grenzüberschreitenden Wirtschaftsteilnehmern, an die Adresse eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der eIDAS-Verordnung. Ist der Wirtschaftsteilnehmer nicht in den vorgenannten Verzeichnissen geführt, wählt er ein besonderes digitales Domizil beim System, und auch die oben genannten Mitteilungen erfolgen an dieses digitale Domizil.

Die Mitteilungen in Bezug auf die Aktivierung des Untersuchungsbeistands, das Subverfahren zur Überprüfung der Unauskömmlichkeit eines ungewöhnlich niedrigen Angebots, die Anforderung eines besseren Angebots und die Auslosung gemäß Abschn. XXVI.1 erfolgen im System.

Bei Bietergemeinschaften, EWIV, Vernetzungen von Unternehmen oder gewöhnlichen Konsortien, auch wenn diese noch nicht förmlich gegründet wurden, wählen die zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmer oder Konsortien für den Erhalt der Mitteilungen in Bezug auf dieses Verfahren ihr digitales Domizil beim Beauftragten/Hauptvertreter.

Bei Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex gilt die wie oben an das Konsortium gestellte Mitteilung als rechtswirksam an alle Mitglieder zugestellt.



Bei Nutzung der Kapazitäten Dritter gilt die wie oben an den Bieter zugestellte Mitteilung auch an alle Drittunternehmen als rechtswirksam zugestellt.

XI. TEILNAHMEBERECHTIGTE SUBJEKTE: An der Ausschreibung teilnehmen können die in Art. 45 GvD 50/2016 genannten Subjekte einschließlich Vernetzungen von Unternehmen sowie die Personen, die beabsichtigen, gemäß Art. 48 Abs. 8 GvD 50/2016 eine Bietergemeinschaft zu bilden oder ein Konsortium zu gründen. In Anbetracht des besonderen Gegenstands dieses Verfahrens sind Vernetzungen von Unternehmen (sofern sie Bietergemeinschaften gleichgestellt werden können), Bietergemeinschaften und gewöhnliche Bieterkonsortien **nur zulässig, sofern es sich um horizontale Zusammenschlüsse²** handelt. Nicht an der Ausschreibung teilnehmen können daher Vernetzungen von Unternehmen, Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Bieterkonsortien in vertikaler oder gemischter Form.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung müssen die oben genannten Subjekte die im Folgenden angegebenen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllen.

Hinsichtlich eines jeden Loses ist es den Bietern verboten, an mehr als einer Bietergemeinschaft bzw. mehr als einem gewöhnlichen Bieterkonsortium oder auch in individueller Form teilzunehmen, sofern sie an einer Bietergemeinschaft oder an einem gewöhnlichen Bieterkonsortium beteiligt sind.

Die Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des oben genannten Dekrets sind, sofern sie nicht auf eigene Rechnung teilnehmen, verpflichtet, im Teilnahmeantrag anzugeben, für welche Mitglieder das Konsortium teilnimmt. Sofern der benannte Konsorte seinerseits ein Konsortium laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) ist, ist auch er verpflichtet, im Angebot die Mitglieder anzugeben, für die er teilnimmt. Letztgenanntes ist es gemäß Art. 48 Abs. 7 GvD 50/2016 verboten, in irgendeiner anderen Form teilzunehmen. Bei Missachtung dieses Verbots werden sowohl das Konsortium als auch die Mitglieder aus der Ausschreibung ausgeschlossen, und Art. 353 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

Um die wettbewerbsfördernde Zielsetzung der ausschließlichen Teilnahme an einem Los gemäß Abschn. V zu garantieren, gelten die oben genannten Verbote auch für die anderen Lose. Wenn daher ein Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot in einer anderen Form (einzeln/zusammengeschlossen) für mehrere Lose abgibt, wird er aus dem gesamten Verfahren ausgeschlossen.

Sofern er dagegen in derselben Form ein Angebot für mehrere Lose abgibt, wird das Kriterium laut Abschn. V angewandt.

Auf Vernetzungen von Unternehmen laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. f) des Kodex wird die für Bietergemeinschaften vorgesehene Regelung angewandt, soweit vereinbar. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) **Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit (sog. Netzwerk-Subjekt) verfügt**, nimmt die Vernetzung von Unternehmen mittels des gemeinschaftlichen Organs teil, welches die Rolle des Beauftragten übernimmt, sofern dieses die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Das gemeinschaftliche Organ kann auch nur einige Unternehmen der Vernetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung angeben, muss jedoch zu diesen gehören.
- b) **Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis ohne Rechtspersönlichkeit (sog. Netzwerkvertrag) verfügt**, nimmt die Vernetzung mittels des gemeinschaftlichen Organs, welches die Rolle des Beauftragten übernimmt, teil, sofern dieses die für den Beauftragten vorgesehenen Anforderungen erfüllt und sofern der Netzwerkvertrag das Organ bevollmächtigt, den Teilnahmeantrag einzureichen oder das Angebot für bestimmte Arten von Ausschreibungsverfahren abzugeben. Das

²Gemäß den Vorgaben laut Art. 48 Abs. 1 GvD 50/2016 sowie Art. 92 Abs. 2 DPR 207/2010 sind unter horizontalen Bietergemeinschaften/Konsortien Bieterzusammenschlüsse zu verstehen, deren Ziel es ist, Arbeiten derselben Kategorie durchzuführen.



gemeinschaftliche Organ kann auch nur einige Unternehmen der Vernetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung angeben, muss jedoch zu diesen gehören.

- c) **Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ ohne Vertretungsbefugnis oder nicht über ein gemeinschaftliches Organ verfügt oder wenn das gemeinschaftliche Organ die Qualifizierungsanforderungen nicht erfüllt**, nimmt die Vernetzung von Unternehmen in Form einer gebildeten oder noch zu bildenden Bietergemeinschaft teil, wobei die entsprechenden Bestimmungen in vollem Umfang anzuwenden sind (vgl. ANAC-Beschluss Nr. 3 vom 23. April 2013).

Bei allen Vernetzungen muss die gemeinsame Teilnahme an Anschreibungen im Netzwerkvertrag als eins der im gemeinschaftlichen Programm enthaltenen strategischen Ziele enthalten sein, während die Vertragsdauer der Dauer der Realisierung des Auftrags angemessen sein muss (vgl. ANAC-Beschluss Nr. 3 vom 23. April 2013).

Die Rolle als auftraggebendes Mitglied/Beauftragter einer Bietergemeinschaft kann auch von einem Konsortium laut Art. 45 Abs. 1 Buchst. b), c) oder von einer Unterbietergemeinschaft in Form einer Bietergemeinschaft oder eines gebildeten gewöhnlichen Konsortiums oder einer Vernetzung von Unternehmen übernommen werden.

Falls das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) verfügt, übernimmt dieses Organ zu diesem Zweck die Rolle des Beauftragten der Unterbietergemeinschaft. Verfügt das Netzwerk dagegen über ein gemeinschaftliches Organ ohne Vertretungsbefugnis oder verfügt es nicht über ein gemeinschaftliches Organ, muss die Rolle des Beauftragten der Unterbietergemeinschaft von den an der Ausschreibung teilnehmenden vernetzten Unternehmen mittels Auftrag gemäß Art. 48 Abs. 12 des Kodex unter Angabe der Aufteilung der Beteiligungsanteile übertragen werden.

Gemäß Art. 186-bis Abs. 6 des Königlichen Dekrets Nr. 267 vom 16. März 1942 können Unternehmen, die einem Ausgleich mit Unternehmensfortführung unterliegen, auch in einem Zusammenschluss im Rahmen einer Bietergemeinschaft teilnehmen, vorausgesetzt, sie übernehmen nicht die Rolle des Beauftragten und die anderen, an der Bietergemeinschaft teilnehmenden Unternehmen sind keinem Insolvenzverfahren unterworfen.

XII. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN: Ausgeschlossen aus der Ausschreibung sind die Wirtschaftsteilnehmer hinsichtlich derer die Ausschlussgründe laut Art. 80 des Kodex bestehen. Bei der Teilnahme von Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex wird die Erfüllung der Voraussetzungen laut Art. 80 des Kodex gegenüber dem Konsortium und den als ausführenden Unternehmen angegebenen Mitgliedern bestätigt und geprüft.

Ausgeschlossen sind in jedem Fall die Wirtschaftsteilnehmer, die Aufträge unter Verstoß gegen Art. 53 Abs. 16-ter GvD Nr. 165/2001 erteilt haben.

Werden die in der Integritätsvereinbarung enthaltenen Klauseln nicht angenommen, stellt dies einen **Grund für den Ausschluss** aus der Ausschreibung gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 dar.

XIII. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN UND BEWEISMITTEL: Bei anderweitigem Ausschluss müssen die Bieter die in den nächsten Absätzen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Die von den Wirtschaftsteilnehmern geforderten Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen müssen mittels AVCPass im Einklang mit dem ANAC-Beschluss Nr. 157 vom 17. Februar 2016 übermittelt werden.

Gemäß Art. 59 Abs. 4 Buchst. b) des Kodex sind Angebote ohne die gemäß diesen Ausschreibungsbedingungen geforderten Qualifizierung nicht zulässig.



XIII.1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE QUALIFIZIERUNG: Was die Kategorien laut Abschn. V betrifft, gelten die folgenden Qualifizierungsvoraussetzungen:

- **Los 1 „Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung“** Arbeiten (ohne SOA - Zertifizierung): Instandhaltungsmaßnahmen über einen Betrag von mindestens 40.000,00 Euro bis höchstens 150.000,00: die Voraussetzungen laut Art. 90 DPR 207/2010 (geltende Rechtsvorschrift kraft der Vorgaben laut Art. 83 Abs. 2 letzter Satz GvD 50/2016 sowie Art. 216 Abs. 14 GvD 50/2016 bis zur Annahme der Bestimmungen laut Art. 216 Abs. 27-octies GvD 50/2016) sowie Art. 12 des Dekrets Nr. 154 vom 22. August 2017 des Ministeriums für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten und für Tourismus (MIBACT);
- **Los 2 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung Klasse I und II“** (Instandhaltungsarbeiten in einer Höhe von 150.001 bis 516.000 Euro): OG1 Klasse II, OG2 Klasse II, OG11 Klasse II;
- **Los 3 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung Klasse III bis IV“** (Instandhaltungsarbeiten in einer Höhe von 516.001 bis 2.582.000 Euro): OG1 Klasse IV, OG2 Klasse IV und OG11 Klasse IV.

Da es in dieser Phase nicht möglich ist, die Kategorien voranzusehen, unter welche die einzelnen Maßnahmen fallen, ist für jedes Los der Besitz aller hierfür angegebenen Voraussetzungen seitens eines jeden Bieters erforderlich. Da objektiv keine Möglichkeit besteht, die Maßnahmen voranzusehen, die konkret Gegenstand der einzelnen Vergaben sein werden, und somit in deren Rahmen im Vorfeld zwischen vorherrschenden und ausgliederbaren Kategorien gemäß Art. 48 Abs. 1 und 6 GvD 50/2016 sowie Art. 92 Abs. 3 DPR 207/2010 zu unterscheiden, müssen Wirtschaftsteilnehmer ausgewählt werden, die Aufträge in einer jeder der Kategorien durchführen können, unter welche die Maßnahmen möglicherweise fallen können (OG1, OG11 und OG2), wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorien im Rahmen einer einzelnen Vergabe nebeneinander bestehen können oder nicht.

Daraus folgt u. a. dass vertikale Bietergemeinschaften oder gewöhnliche Bieterkonsortien³ laut Art. 48 Abs. 1 GvD 50/2016 oder solche gemischter Art⁴ nicht an diesem Verfahren teilnehmen können.

Gemäß den Vorgaben laut Art. 2 der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen gilt für die Ausführung der Arbeiten, die unter die Kategorie OG11 fallen, die verpflichtende Ausführung durch Fachkräfte, welche die Voraussetzungen laut MD Nr. 37/2008 erfüllen. Der Durchführungsvertrag wird daher nicht abgeschlossen, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

XIV. ANGABEN FÜR BIETERGEMEINSCHAFTEN, GEWÖHNLICHE KONSORTIEN, VERNETZUNGEN VON UNTERNEHMEN, EWIV: Die Wirtschaftsteilnehmer, die im Rahmen eines Zusammenschlusses teilnehmen, müssen die Teilnahmevoraussetzungen gemäß den nachfolgenden Angaben erfüllen.

Für Vernetzungen von Unternehmen, gewöhnliche Konsortien und EWIV gelten die für Bietergemeinschaften vorgesehenen Bestimmungen, soweit vereinbar. Bei gewöhnlichen Konsortien übernimmt der Konsorte, der den größten Anteil der Ausführungstätigkeiten übernimmt, die Rolle des Hauptverantwortlichen, der mit dem Beauftragten gleichzusetzen ist.

³Gemäß den Vorgaben laut Art. 48 Abs. 1 GvD 50/2016 sowie Art. 92 Abs. 3 DPR 207/2010 (die gemäß Art. 216 Abs. 14 GvD 50/2016 anwendbar sind) sind unter vertikalen Bietergemeinschaften/Konsortien Bieterzusammenschlüsse zu verstehen, in deren Rahmen ein Unternehmen (Beauftragter) die Arbeiten der vorherrschenden Kategorie ausführt, während die anderen, an der Bietergemeinschaft teilnehmenden Unternehmen (auftraggebende Mitglieder) die Arbeiten der ausgliederbaren Kategorien durchführen.

⁴ Unter einer/einem gemischten Bietergemeinschaft/Konsortium ist ein Zusammenschluss von Bietern zu verstehen, die in einem einzigen organisatorischen System die Eigenschaften des horizontalen Zusammenschlusses und die des vertikalen Zusammenschlusses vereinen. Insbesondere liegt dies vor, wenn ein vertikaler Zusammenschluss für eine oder mehrere Kategorien von Arbeiten einen horizontalen Unterzusammenschluss in Anspruch nimmt.



Wenn das auftraggebende Unternehmen/der Beauftragte einer Bietergemeinschaft ein ständiges Konsortium oder ein Unterzusammenschluss in Form einer gegründeten Bietergemeinschaft oder einer Vernetzung von Unternehmen ist, werden die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen gemäß den für Bietergemeinschaften angegebenen Modalitäten erfüllt.

Was **Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung** betrifft, muss ein jedes Mitglied Arbeiten ausgeführt haben, die denen ähneln, die unter die in Abschn. VII identifizierten Kategorien fallen, vorausgesetzt, dass gemäß Art. 92 Abs. 2 DPR 207/2010, anwendbar kraft den Vorgaben laut Art. 216 Abs. 14 GvD 50/2016, das als Auftraggeber angegebene Mitglied sich in einem mehrheitlichen Maß gegenüber den auftraggebenden Unternehmen und in jedem Fall in Höhe eines Anteils von mindestens 40 % und die als auftraggebende Unternehmen benannten Mitglieder in einer Höhe von mindestens 10 % qualifiziert und dass die Bietergemeinschaft oder das Konsortium insgesamt für alle Arbeiten (100 %) qualifiziert ist. Unter Einhaltung der oben angegebenen Qualifizierungsanteile kann die Bietergemeinschaft frei die Ausführungsanteile der Arbeiten eines jeden Teilnehmers innerhalb der gemäß den vom Mitglied oder Konsorten erfüllten Qualifizierungsvoraussetzungen zulässigen Beteiligungsgrenzen angeben. Im Rahmen der jeweils erfüllten Voraussetzungen muss der Beauftragte in jedem Fall bei der Angebotsabgabe die Voraussetzungen zu einem Teil erfüllen, der größer ist als der der jeweiligen auftraggebenden Unternehmen.

Was das Los 3 „**Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II**“ sowie das Los 4 „**Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III bis IV**“ betrifft, muss ein jedes Mitglied die SOA-Zertifizierung für sämtliche in Abschn. V identifizierten Kategorien besitzen, vorausgesetzt, dass gemäß Art. 92 Abs. 2 DPR 207/2010, anwendbar kraft der Vorgaben laut Art. 216 Abs. 14 GvD 50/2016, das als Auftraggeber angegebene Mitglied sich in einem mehrheitlichen Maß gegenüber den auftraggebenden Unternehmen und in jedem Fall in Höhe eines Anteils von mindestens 40 % und das als auftraggebendes Unternehmen benannte Mitglied in einer Höhe von mindestens 10 % qualifiziert und dass die Bietergemeinschaft oder das Konsortium insgesamt für alle Arbeiten (100 %) qualifiziert ist. Unter Einhaltung der oben angegebenen Qualifizierungsanteile kann die Bietergemeinschaft frei die Ausführungsanteile der Arbeiten eines jeden Teilnehmers innerhalb der gemäß den vom Mitglied oder Konsorten erfüllten Qualifizierungsvoraussetzungen zulässigen Beteiligungsgrenzen angeben. Im Rahmen der jeweils erfüllten Voraussetzungen muss der Beauftragte in jedem Fall bei der Angebotsabgabe die Voraussetzungen zu einem Teil erfüllen, der größer ist als der der jeweiligen auftraggebenden Unternehmen.

XV. ANGABEN FÜR DIE AUS GENOSSENSCHAFTEN UND HANDWERKSBETRIEBEN BESTEHENDEN KONSORTIEN UND FÜR DIE STÄNDIGEN KONSORTIEN: Die Subjekte laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex müssen die Teilnahmevoraussetzungen gemäß den nachfolgenden Angaben erfüllen.

Die Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) des Kodex führen die Arbeiten mittels der im Rahmen der Ausschreibung angegebenen Mitglieder aus, ohne dass hierdurch die Vergabe eines Unterauftrags zustande kommt, wobei deren gesamtschuldnerische Haftung gegenüber der Vergabestelle bestehen bleibt. Diese Vorgaben gelten auch für die Konsortien laut Buchst. b) desselben Artikels, wenn sie die Arbeiten nicht mittels der eigenen Struktur ausführen. Sofern bei Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. c) des Kodex die Mitglieder nicht angegeben werden, wird davon ausgegangen, dass das Konsortium auf eigene Rechnung teilnimmt.

Was die Voraussetzungen für die Kategorie OG2 betrifft, müssen die ausführenden Konsorten diese unter Berücksichtigung der Vorgaben laut Art. 146 Abs. 2 GvD 50/2016 erfüllen. Daher müssen auch die vom Konsortium angegebenen ausführenden und für die Ausführung qualifizierten Unternehmen angesichts der Vorgaben laut Abs. 1 Art. 146, demzufolge besondere und angemessene Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um den Schutz des maßnahmengegenständlichen Guts zu gewährleisten, den der Klasse entsprechenden Ausführungsanteil der Arbeiten angeben.



XVI. NUTZUNG KAPAZITÄTEN DRITTER: Gemäß Art. 89 Abs. 1 GvD 50/2006 kann der Bieter an dieser Ausschreibung teilnehmen und hierfür die Kapazitäten Dritter nutzen und die gemäß den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen Unterlagen beibringen.

Nicht zulässig ist die Nutzung der Kapazitäten Dritter für Arbeiten, die unter folgende **Kategorien** fallen:

- **OG11**, und zwar gemäß den Vorgaben laut Art. 1 Abs. 2 des Ministerialdekrets Nr. 248 vom 10. November 2016, das gemäß Art. 89 Abs. 11 GvD 50/2016 verabschiedet wurde;
- **OG2** unter Berücksichtigung des Verbots, das ausdrücklich gemäß Art. 146 Abs. 3 GvD 50/2016 vorgesehen ist und auf die Besonderheit des Sektors der unter Schutz gestellten Kulturgüter gemäß dem GvD 42/2004 betreffend den Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter zurückzuführen ist.

Nicht zulässig ist die Nutzung von Kapazitäten Dritter zum Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen und der beruflichen Eignung.

Gemäß Art. 89 Abs. 1 des Kodex enthält der Vertrag über die Nutzung von Kapazitäten Dritter bei anderweitiger Nichtigkeit die Angabe der vom Drittunternehmen bereitgestellten Kapazitäten und Ressourcen.

Der Bieter und das Drittunternehmen haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Verwaltung in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen.

Zulässig ist die Nutzung von Kapazitäten mehrerer Drittunternehmen. Das Drittunternehmen darf seinerseits keine anderen Subjekte in Anspruch nehmen.

Gemäß Art. 89 Abs. 7 des Kodex ist es bei sonstigem Ausschluss nicht gestattet, dass das Drittunternehmen von mehr als einem Bieter in Anspruch genommen wird und an der Ausschreibung sowohl das Drittunternehmen als auch das Unternehmen, das dessen Kapazitäten in Anspruch nimmt, teilnehmen.

Um die wettbewerbsfördernde Zielsetzung der ausschließlichen Teilnahme an einem Los gemäß Abschn. V zu garantieren, gilt das Verbot laut Art. 89 Abs. 7 GvD 50/2016 für die Ausschreibung insgesamt. Daher werden alle Bieter ausgeschlossen, welche dasselbe Drittunternehmen in Anspruch nehmen, auch wenn sie für unterschiedliche Lose bieten oder wenn an derselben Ausschreibung sowohl das Drittunternehmen als auch das Unternehmen, das dessen Kapazitäten nutzt, teilnimmt, auch wenn die Teilnahme für unterschiedliche Lose erfolgt.

Das Drittunternehmen kann im Rahmen der zur Verfügung gestellten Kapazitäten die Rolle eines Unterauftragnehmers übernehmen.

Sofern auf das Drittunternehmen verpflichtende Ausschlussgründe zutreffen oder dieses die einschlägigen Eignungskriterien nicht erfüllt oder unwahre Erklärungen abgibt, ordnet die Vergabestelle dem Bieter an, das Drittunternehmen zu ersetzen.

Egal, in welcher Ausschreibungsphase das Drittunternehmen ersetzt werden muss, teilt die Kommission dem Verfahrensverantwortlichen die Notwendigkeit mit. Dieser fordert den Bieter gemäß den Modalitäten laut Abschn. X auf, das Drittunternehmen zu ersetzen, und gibt eine angemessene Frist für die Erfüllung ab dem Erhalt der Aufforderung vor. Innerhalb dieser Frist muss der Bieter die Dokumente und Erklärungen des eintretenden Drittunternehmens, die in Abschn. XXII.2 angegeben sind, beibringen. Verstreicht die Frist ergebnislos bzw. wird deren Verlängerung nicht beantragt, schließt die Vergabestelle den Bieter aus dem Verfahren aus.

Wird die Erklärung über die Nutzung Kapazitäten Dritter oder der Vertrag über die Nutzung Kapazitäten Dritter nicht vorgelegt, kann dies mittels Untersuchungsbeistand behoben werden, vorausgesetzt, die genannten Elemente lagen bereits vor und können mit Dokumenten gesicherten Datums, das vor der Frist für die Angebotsabgabe liegt, nachgewiesen werden.



Werden die vom Drittunternehmen bereitgestellten Kapazitäten und zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht angegeben, kann dies nicht behoben werden, da dies die Nichtigkeit des Vertrags über die Nutzung von Kapazitäten Dritter darstellt.

XVII. WEITERVERGABE: Die Weitervergabe der einzelnen Maßnahmen ist im Rahmen und gemäß den Bedingungen laut Art. 105 GvD 50/2016 in der jüngsten Fassung laut der Änderung durch Art. 49 GD Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, gestattet.

Was insbesondere die vorherrschende Kategorie betrifft, die im Rahmen eines jeden Durchführungsvertrags ermittelt wird, ist die mehrheitliche Weitervergabe der entsprechenden Ausführung an Dritte ausgeschlossen.

Im Angebot gibt der Bieter die unterauftragsgegenständlichen Teile an. Werden die weiterzugebenden Teile nicht angegeben, ist die Weitervergabe verboten.

Was die Regelungen in Bezug auf die Vergabe von Unteraufträgen betrifft, wird auf Art. B.24 der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen verwiesen.

Bei Inanspruchnahme der Weitervergabe zahlt die Vergabestelle in den Fällen laut Art. 105 Abs. 13 GvD 50/2016 dem Unterauftragnehmer direkt den Betrag für die von diesem im Rahmen des Unterauftragsvertrags erbrachten Leistungen.

Der Zuschlagsempfänger und der Unterauftragnehmer haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Vergabestelle für die Erbringung der unterauftragsvertragsgegenständlichen Leistungen. Was die Weitervergabe betrifft, finden die Vorgaben laut Art. 105 Abs. 14 GvD 50/2016 Anwendung.

XVIII. VORLÄUFIGE SICHERHEIT: Bei sonstigem Ausschluss ist dem Angebot Folgendes beigefügt:

a) eine vorläufige Sicherheit in Höhe von 2 % des Betrags der Rahmenvereinbarung entsprechend dem Los, für welches der Bieter zu bieten beabsichtigt (vgl. Abschn. VI dieser Ausschreibungsbedingungen unter „Betrag der Rahmenvereinbarung“), geteilt durch die Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern, mit denen der Vertrag abgeschlossen wird, gemäß den Angaben in der Tabelle laut Abschn. V dieser auftragsgegenständlichen Ausschreibungsbedingungen für ein jedes Los des gewählten Bereichs. Die Höhe der Kautions hat sich daher auf folgenden Betrag zu belaufen:

TERRITORIAL GEBIET BOZEN		TERRITORIAL GEBIET TRIENT	
Baulos	Kautions	Baulos	Kautions
Baulos 1	€ 9.600,00	Baulos 1	€ 8.000,00
Baulos 2	€ 17.600,00	Baulos 2	€ 10.320,00
Baulos 3	€ 60.000,00	Baulos 3	€ 60.000,00

b) eine Verpflichtungserklärung eines Bank- oder Versicherungsinstituts oder eines anderen Subjekts laut Art. 93 Abs. 3 des Kodex, das sich auch von dem Subjekt unterscheidet, welches die vorläufige Sicherheit bestellt hat, eine endgültige Bürgschaft zu erteilen, sofern dem Bieter der Zuschlag erteilt wird. Diese Verpflichtungserklärung muss von Kleinstunternehmen, KMUs und Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Konsortien, die ausschließlich von diesen gebildet/gegründet wurden, nicht beigebracht werden.

Der Bieter kann die vorläufige Sicherheit wahlweise wie folgt leisten:

- a) Unbeschadet der Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Bargeld laut Art. 49 Abs. 1 GvD Nr. 231 vom 21. November 2007 in bar, per Zirkularschecks, Überweisung zugunsten von:



Banca d'Italia

Sezione di Tesoreria provinciale dello Stato – Bolzano/Bozen:

IT95R0100003245210400000001

Im Verwendungszweck müssen die folgenden vier Gruppen von Informationen (jeweils voneinander durch eine Leerstelle getrennt) in der nachfolgenden Reihenfolge angegeben werden:

- I. **Nach- und Vorname** oder **Firma** der die Sicherheit leistenden Person (bei der es sich nicht unbedingt um die die Zahlung leistende Person handeln muss), max. 26 Zeichen;
 - II. **IPA-Kodex: 1XB6M9**, max. 6 Zeichen;
 - III. **CIG-Kodex**: den CIG-Kodex des teilnahmegegenständlichen Loses angeben, max. 15 Zeichen;
 - IV. **Steuernummer der die Sicherheit leistenden Person**, max. 16 Zeichen (anzugeben, wenn im Überweisungsformular kein Feld für diese Angabe enthalten ist);
- b) in Form von vom Staat garantierten Schuldtiteln zum Tageskurs der Hinterlegung, eingezahlt bei einer Sektion des Landesschatzamts oder bei einem ermächtigten Betrieb als Pfandtitel zugunsten der Verwaltung;
- c) mittels einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft, die von Banken- oder Versicherungsunternehmen ausgestellt wird, welche die Voraussetzungen in puncto Solvabilität gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, die deren jeweilige Tätigkeiten regeln, erfüllen, oder von Finanzvermittlern, die im Verzeichnis laut [Art. 106 GvD Nr. 385 vom 1. September 1993](#) eingetragen sind und die ausschließlich oder im Rahmen ihrer Haupttätigkeit Bürgschaften leisten, der Rechnungsprüfung seitens einer Rechnungsprüfungsgesellschaft unterliegen, die im Verzeichnis gemäß Art. 161 GvD Nr. 58 vom 24. Februar 1998 eingetragen ist, die Mindestsolvabilitätsanforderungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bank- und Versicherungswesen sowie die Anforderungen laut Art. 93 Abs. 3 des Kodex erfüllen. Vor der Unterzeichnung der Sicherheit sind die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, mittels des Zugriffs auf die folgenden Websites sicherzustellen, dass das Subjekt, welches die Sicherheit leistet, hierzu ermächtigt ist:

<http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/intermediari/index.html>

<http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/avvisi-pub/garanzie-finanziarie/>

<http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/avvisi-pub/soggetti-non->

http://www.ivass.it/ivass/impresе_jsp/HomePage.jsp

Die Bürgschaft muss

- a) die ausdrückliche Angabe des Gegenstands des Vergabevertrags und des Gläubigers (Vergabestelle);
- b) auf alle Wirtschaftsteilnehmer der/des bereits gebildeten bzw. gegründeten oder noch zu bildenden bzw. zu gründenden Bietergemeinschaft, Konsortiums oder EWIV bzw. auf alle Unternehmen der Vernetzung von Unternehmen, die an der Ausschreibung teilnehmen, oder bei Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex nur auf das Konsortium lauten;
- c) der mit Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Nr. 31 vom 19. Jänner 2018 verabschiedeten Standardvorlage gerecht werden;



- d) mindestens 180 Tage ab Angebotsvorlage gültig sein;
- e) ausdrücklich folgende Angaben enthalten:
 - 1. den Verzicht auf die vorherige Betreuung beim Hauptschuldner laut Art. 1944 ZGB;
 - 2. den Verzicht auf die Einrede des Fristablaufs laut Art. 1957 Abs. 2 ZGB;
 - 3. deren mögliche Inanspruchnahme innerhalb von fünfzehn Tagen auf einfache schriftliche Anfrage der Vergabestelle.
- g) Darüber hinaus muss der Bürgschaft die Verpflichtung seitens des Bürgen beigefügt sein, die Bürgschaft gemäß Art. 93 Abs. 5 des Kodex auf Anfrage der Vergabestelle zu verlängern, sofern der Zuschlag zum Zeitpunkt ihres Ablaufs noch nicht erteilt wurde.

Die Bürgschaft und die Verpflichtungserklärung müssen von einer Person unterzeichnet werden, die über die notwendigen Befugnisse zur Verpflichtung des Bürgen verfügt, und in einer der folgenden Formen ins System eingegeben werden:

- a) in elektronischem Originalformat gemäß Art. 1 Buchst. p) GvD Nr. 82 vom 7. März 2005, mit digitaler Signatur oder einer anderen Art qualifizierter elektronischer Signatur von der Person unterzeichnet, die über die notwendigen Befugnisse verfügt, den Bürgen zu verpflichten;
- b) als digitale Kopie eines analogen Dokuments (Scan eines Papierdokuments) gemäß den Modalitäten laut Art. 22 Abs. 1 und 2 GvD 82/2005;
- c) als digitale Kopie des digitalen Originals gemäß den Bestimmungen laut Art. 23-bis GvD 82/2005.

Bei Überweisung muss der Bieter ins System das Dokument zum Nachweis der erfolgten Überweisung in einer der oben genannten Formen eingeben. Im Dokument muss der Name des Wirtschaftsteilnehmers angegeben sein, der die Zahlung getätigt hat.

Bei einem Antrag auf Verlängerung der Dauer und Gültigkeit des Angebots und der Bürgschaft kann der Bieter in den oben genannten Formen eine neue vorläufige Sicherheit desselben oder eines anderen Bürgen anstelle der vorherigen Sicherheit beibringen, vorausgesetzt, diese ist ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültig.

Zur Inanspruchnahme der Reduzierungen laut Art. 93 Abs. 7 des Kodex erklärt der Bieter im Teilnahmeantrag, dass er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Bei Teilnahme in Form eines Zusammenschlusses gilt die Reduzierung von 50 % für den Besitz eines zertifizierten Qualitätssystems laut Art. 93 Abs. 7 für

- a) die Subjekte laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. d), e), f) und g) des Kodex nur, wenn alle Unternehmen, aus denen die Bietergemeinschaft, das gewöhnliche Konsortium oder die EWIV besteht, oder alle Unternehmen einer Vernetzung von Unternehmen, die an der Ausschreibung teilnehmen, die genannte Zertifizierung besitzen;
- b) die Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex, wenn das Konsortium bei der Angebotsabgabe erklärt hat, dass es die Ausführung mit eigenen Mitteln beabsichtigt, nur, wenn das Konsortium die genannte Zertifizierung besitzt bzw. wenn das Konsortium bei der Angebotsabgabe angegeben hat, dass es eine oder mehrere im Angebot angegebenen Konsorten mit einem Teil der Leistungen zu beauftragen beabsichtigt, nur, wenn sowohl das Konsortium als auch der benannte Konsorte die genannte Zertifizierung besitzen oder, alternativ, wenn nur das Konsortium die genannte Zertifizierung besitzt und der Zertifizierungsumfang seines Managementsystems die Prüfung beinhaltet, dass die Erbringung der Leistung seitens des Konsorten den durch die Zertifizierung festgelegten Standards gerecht wird.



Die anderen Reduzierungen laut Art. 93 Abs. 7 des Kodex werden gewährt, wenn nur ein Unternehmen des Zusammenschlusses oder bei Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex das Konsortium und/oder die Mitglieder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Werden die vorläufige Sicherheit und/oder die Verpflichtung zur Bestellung einer endgültigen Bürgschaft nicht beigebracht, kann dieser Mangel durch Untersuchungsbeistand nur behoben werden, wenn diese bereits vor der Angebotsabgabe in vollem Umfang bestellt wurden.

Die Unterzeichnung der vorläufigen Sicherheit seitens einer Person, die nicht zur Erteilung der Sicherheit oder zur Verpflichtung des Bürgen befugt ist, kann dagegen nicht behoben werden und ist somit ein Grund für den Ausschluss.

XIX. ZAHLUNG DES ANAC-BEITRAGS: Bei sonstigem Ausschluss führen die Bieter den für das Los, für welches sie ein Angebot abgeben, zu zahlenden ANAC-Betrag in der in der unten aufgeführten Tabelle angegebenen Höhe ab:

TERRITORISAL GEBIET BOZEN		TERRITORISAL GEBIET TRIENT	
Baulos	BEITRAGSHÖHE	Baulos	BEITRAGSHÖHE
Baulos 1	€ 80,00	Baulos 1	€ 80,00
Baulos 2	€ 140,00	Baulos 2	€ 140,00
Baulos 3	€ 200,00	Baulos 3	€ 200,00

Zwecks der Abführung des Beitrags gilt der dieser Ausschreibung zugeordnete CIG-Kodex, die in der Übersicht laut Abschn. VI angegeben sind. Zur Zahlung des Beitrags muss eine Zahlungsmittel im pagoPA-System mittels des neuen Dienstes „Gestione Contributi Gara“ (GCG) generiert werden, und die Zahlung hat mittels des neuen Dienstes über das Portal für ANAC-Zahlungen zu erfolgen. Für weitere Informationen wird auf die Adresse <http://www.anticorruzione.it/portal/public/classic/Servizi/ServiziOnline/ServizioRiscossioneContributi> verwiesen.

Zum Nachweis der erfolgten Zahlung muss der Bieter eine Kopie des Zahlungsbelegs beilegen.

Die mangelnde Vorlage des Belegs kann gemäß Art. 83 Abs. 9 GvD 50/2016 behoben werden, vorausgesetzt, die Zahlung wurde vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe durchgeführt.

XX. ANGEBOTSABGABE UND UNTERZEICHNUNG DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN:

Sämtliche Unterlagen in Bezug auf dieses Verfahren müssen vorbehaltlich anderweitiger Angaben ausschließlich über das System eingereicht werden.

Angebote, die nicht mittels der in diesen Ausschreibungsbedingungen vorgesehenen Modalitäten eingereicht wurden, werden nicht als gültig erachtet.

Sämtliche Dokumente in Bezug auf dieses Verfahren müssen, sofern vorgesehen, **bei sonstigem Ausschluss** mit digitaler Signatur laut Art. 1 Abs. 1 Buchst. s) GvD Nr. 82/2005 oder einer anderen qualifizierten elektronischen Signatur oder einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Wirtschaftsteilnehmer für die Angebotsabgabe und den Kommunikationsbereich des Systems eine Kapazität von max. 20 MB pro Datei zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist der umgehende Empfang nicht gewährleistet. Sollte die Übermittlung von Dateien oder Mitteilungen mit angehängten Dateien, welche diese Größe überschreiten, notwendig sein, wird empfohlen, diese in mehrere Dateien oder Mitteilungen aufzuteilen.



Die Ersatzerklärungen werden gemäß den Vorgaben laut Art. 19, 46 und 47 DPR Nr. 445/2000 erstellt. Wirtschaftsteilnehmer, deren eingetragener Firmensitz sich nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet, müssen die Ersatzerklärungen mittels einer geeigneten gleichwertigen Dokumentation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Zugehörigkeitslands abgeben.

Sofern die Unterlagen nicht ausdrücklich im Original vorgelegt werden müssen, können sie als beglaubigte Abschrift oder gleichlautende Abschrift jeweils gemäß Art. 18 und 19 DPR 445/2000 bzw. Art. 22, 23-is, 23-ter und 71 GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 eingereicht werden. Vorbehaltlich anderweitiger Angaben ist eine einfache Kopie zulässig.

Nicht in Italien niedergelassene Bieter müssen die Unterlagen auf eine geeignete gleichwertige Art gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Zugehörigkeitslands einreichen. Anwendung finden Art. 83 Abs. 3 sowie Art. 86 und 90 des Kodex.

Das ANGEBOT muss bis spätestens **am 30/06/2022, um 12:00 Uhr** eingehen, damit es zugelassen werden kann.

Nicht vom System akzeptiert werden

- **nach dem als endgültige Frist für die Angebotsabgabe festgelegten Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) eingereichte Angebote;**
- **Angebote, die ein oder mehrere Dokumente, die das System als verpflichtend erachtet, nicht enthalten.**

Die vom System registrierte Uhrzeit gilt als Datum und Uhrzeit für den Eingang des Angebots.

Das System übermittelt dem Bieter ferner im Anhang einer automatischen Mitteilung eine Empfangsbestätigung im PDF-Format, mit welcher das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung des Angebots bestätigt werden und die den Kenncode des Angebots und Angaben zu dessen Inhalt enthält.

Für die Einfügung sämtlicher erforderlicher Unterlagen ins System trägt ausschließlich der Bieter das Risiko. Die Bieter werden daher aufgefordert, diese Vorgänge angemessen vor Ablauf der vorgesehenen Frist einzuleiten, um die unvollständige und daher nicht erfolgte fristgerechte Übermittlung des Angebots zu vermeiden.

Bei einem Ausfall oder einer Betriebsstörung des Systems gelten die Vorgaben laut Abschn. IV.1.

Die über das System übermittelten Dateien müssen im PDF-Format beigebracht werden.

XX.1 REGELN FÜR DIE ANGEBOTSSABGABE

Unbeschadet der technischen Anweisungen in Abschn. IV und den Regeln des E-Procurement-Systems der öffentlichen Verwaltung sind im Folgenden die Modalitäten für das Upload des Angebots im System angegeben.

Das „**ANGEBOT**“ besteht aus folgenden Elementen:

- Verwaltungsunterlagen;**
- technischem Angebot;**
- Preisangebot.**

Im Zeitraum vom Datum und der Uhrzeit des Beginns bis zum Datum und der Uhrzeit des Abschlusses der Angebotsabgabephase hat der Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit, weitere Angebote ins System einzufügen, die das vorherige Angebot ersetzen, oder das abgegebene Angebot zurückzuziehen. Das System übermittelt dem Wirtschaftsteilnehmer im passwortgeschützten Bereich des Systems einen Bericht mit sicherem Datum, der die Zusammenfassung des Angebots enthält. Die Vergabestelle berücksichtigt ausschließlich das zuletzt abgegebene Angebot.

Hingewiesen wird außerdem auf Folgendes:



- Das Angebot ist für den Bieter verbindlich.
- Mit der Übermittlung des Angebots akzeptiert der Bieter sämtliche Ausschreibungsunterlagen einschließlich Anlagen und Erläuterungen.

Das System ermöglicht dem Bieter, die erfolgte Übermittlung des Angebots anzeigen zu lassen.

Der Bieter muss die oben genannten Unterlagen in den verschiedenen Bereichen im System einreichen.

Empfohlen wird das Einfügen der erforderlichen Dokumente im entsprechenden Bereich. Insbesondere dürfen die Daten des Preisangebots bei sonstigem Ausschluss aus dem Verfahren ausschließlich im dafür vorgesehenen und keinem anderen Bereich angegeben oder geliefert werden.

Auf der Website www.acquistinretepa.it hat die Abgabe des **ANGEBOTS** im entsprechenden Bereich für dieses Verfahren mittels der Durchführung eines Verfahrens zu erfolgen, welches die Erstellung und Übermittlung der Dokumente ermöglicht, aus denen das **ANGEBOT** zusammengesetzt ist (d. h. **Verwaltungsunterlagen, technisches Angebot, Preisangebot**).

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Dateien, aus denen das Angebot zusammengesetzt ist, die nicht bereits im PDF-Format sind, vor der Übermittlung ins PDF-Format umgewandelt werden müssen.

Die Erstellung des ANGELOTS und dessen Übermittlung erfolgen ausschließlich mittels des vom System vorgesehenen Schritt-für-Schritt-Verfahrens, das mittels der Speicherung der Daten und durchgeführten Tätigkeiten auch in mehreren Phasen durchgeführt werden kann, wobei vorbehalten bleibt, dass das ANGELOT unbedingt innerhalb der oben genannten Ausschlussfrist für die Angebotsabgabe übermittelt werden muss. Die einzelnen Schritte müssen in der vom System vorgegebenen Reihenfolge absolviert werden.

Dem Bieter wird empfohlen sicherzustellen, dass die ins System eingegebenen Daten und die in den im Rahmen des ANGELOTS eingereichten Unterlagen angeführten Daten übereinstimmen.

Die eingefügten Informationen können stets geändert werden: Bei einer Änderung äußerst vorsichtig vorgehen, denn die durchgeführten Änderungen könnten bereits abgeschlossene Phasen des Verfahrens ungültig werden lassen. Für die kontinuierliche Aktualisierung des Inhalts des ANGELOTS ist in jedem Fall der Bieter zuständig und verantwortlich.

Die Übermittlung des ANGELOTS erfolgt in jedem Fall ausschließlich durch die Auswahl der entsprechenden Funktion für dessen Übermittlung.

Bei der Übermittlung des Angebots erhält der Bieter eine Mitteilung im passwortschützten Bereich des Systems, die im Anhang einen zusammenfassenden Bericht der Angebotsdaten enthält und Datum und Uhrzeit der Angebotsübermittlung zertifiziert.

Die Abgabe des ANGELOTS mittels des Systems erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Bieters, der somit sämtliche Risiken in Bezug auf den nicht erfolgten oder nicht fristgerechten Empfang des ANGELOTS übernimmt. Dies kann u. a. z. B. auf Störungen der genutzten telematischen Instrumente, Verbindungs- und Übertragungsprobleme, langsame Verbindungen oder sonstige Gründe zurückzuführen sein. Jegliche Haftung der Consip S.p.A. ist ausgeschlossen, wenn das ANGELOT aufgrund von Verspätungen oder technischen Störungen oder aus sonstigen Gründen nicht innerhalb der vorgesehenen Ausschlussfrist eingeht.

Unbeschadet der unabdingbaren gesetzlichen Einschränkungen stellt der Bieter die Consip S.p.A. und den Systembetreiber in jedem Fall von jeglicher Haftung für Störungen irgendwelcher Art, den Ausfall oder die Unterbrechung des Systembetriebs frei. Die Consip S.p.A. behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei Systemstörungen die als notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen.

Der Bieter ist sich bewusst und akzeptiert mit der Abgabe des ANGELOTS, dass das System die Datei, die der Bieter über das System einreicht, im Anzeigemodus umbenennen kann. Diese Änderung betrifft weder den Inhalt des Dokuments noch dessen ursprünglichen Namen, die in jedem Fall unverändert



bleiben.

Abgesehen von den Vorgaben in diesem Dokument bleiben die Betriebsanweisungen und Erläuterungen im System und auf den Internetseiten bezüglich des Verfahrens zur Angebotsabgabe vorbehalten.

Bieter, die beabsichtigen, im Rahmen eines Zusammenschlusses teilzunehmen (z. B. Bietergemeinschaften/Konsortien, die sowohl bereits gebildet/gegründet wurden als auch noch zu bilden/zu gründen sind), geben bei der Abgabe des ANGEBOTS die Form der Teilnahme und die zusammengeschlossenen oder in einem Konsortium vereinten Wirtschaftsteilnehmer an. Das System generiert automatisch eine PIN, die ausschließlich den zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten ist und den angegebenen Subjekten ermöglicht, sich (im Rahmen der angegebenen Teilnahmeform) an der Erstellung des ANGEBOTS zu beteiligen.

Alle einzureichenden Unterlagen müssen in italienischer Sprache – oder in deutscher Sprache nur für die Autonome Provinz Bozen - abgefasst sein. Werden Unterlagen eingereicht, die nicht in italienischer Sprache – oder in deutscher Sprache nur für die Provinz Bozen - abgefasst sind, muss diesen eine beidseitige Übersetzung beigelegt werden.

Bei mangelnder, unvollständiger oder nicht ordnungsgemäßer Übersetzung der Verwaltungsunterlagen findet Art. 83 Abs. 9 des Kodex Anwendung.

Das Angebot ist für den Bieter für 180 Tage nach Ablauf der für die Angebotsabgabe angegebenen Frist verbindlich.

Sind die Ausschreibungsvorgänge bei Gültigkeitsablauf der Angebote noch in Gang, kann die Vergabestelle die Bieter auffordern, die Gültigkeit des Angebots bis zum angegebenen Zeitpunkt zu bestätigen und ein entsprechendes Dokument vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass die bei der Ausschreibung geleistete Sicherheit bis zu diesem Datum gültig ist.

Wird die Aufforderung der Vergabestelle nicht innerhalb der von dieser festgesetzten Frist beantwortet, gilt dies als Verzicht des Bieters auf die Teilnahme an der Ausschreibung.

XXI. UNTERSUCHUNGSBEISTAND: Mangelnde förmliche Elemente des Antrags und insbesondere das Fehlen, die Unvollständigkeit und sonstige wesentliche Fehler der Elemente und der EEE können unter Ausschluss derjenigen, die sich auf den wesentlichen Inhalt des Preisangebots und des technischen Angebots beziehen, mittels des Untersuchungsbeistandsverfahrens gemäß Art. 83 Abs. 9 des Kodex behoben werden.

Wesentliche Fehler können behoben werden, sofern sie nicht mit einem wesentlichen Mangel der Voraussetzung einhergehen, welche das unterlassene oder fehlerhaft beigebrachte Dokument nachweisen sollte. Die nachträgliche Korrektur oder Ergänzung von Dokumenten ist zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass Umstände, d. h. Voraussetzungen für die Teilnahme und dem Angebot beizufügende Dokumente/Elemente, bereits vorlagen. Insbesondere gelten die folgenden Regeln:

- Die Nichterfüllung der für die Teilnahme vorgeschriebenen Voraussetzungen kann nicht mittels Untersuchungsbeistand behoben werden und ist ein Grund für den Ausschluss aus dem Ausschreibungsverfahren.
- Die unterlassene, unvollständige oder unvorschriftsmäßige Abgabe der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen sowie mangelhafte, unvollständige oder unvorschriftsmäßige EEEs und Anträge können mit Ausnahme unwahrer Erklärungen behoben werden.
- Wird die Erklärung über die Nutzung Kapazitäten Dritter oder der Vertrag über die Nutzung Kapazitäten Dritter nicht vorgelegt, kann dies nur mittels Untersuchungsbeistand behoben werden, wenn die genannten Dokumente bereits vorlagen und dies mithilfe von Unterlagen nachgewiesen werden kann, deren Datierung mit Sicherheit vor dem Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe liegt.



- Die fehlende Einreichung von dem Angebot beizufügenden Elementen (z. B. der vorläufigen Sicherheit und der Verpflichtung des Bürgen) oder von Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung (z. B. des gemeinsamen Sonderauftrags oder der Verpflichtung zu dessen Erteilung), die in der Ausschreibungsphase relevant sind, kann nur dann behoben werden, wenn diese Elemente oder Bedingungen bereits vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe bestanden und dies mit Unterlagen mit gesicherter Datierung nachgewiesen werden kann.
- Die nicht erfolgte Unterzeichnung des Teilnahmeantrags, der EEE, der erforderlichen Erklärungen und des Angebots kann behoben werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsbeistands setzt die Vergabestelle dem Bieter eine angemessene Frist von höchstens zehn Tagen, um die notwendigen Erklärungen abzugeben, zu ergänzen oder deren Vorschriftsmäßigkeit herzustellen, unter Angabe des Inhalts und der Subjekte, welche diese abgeben müssen, und des Bereichs der Plattform, in den die notwendigen Unterlagen eingefügt werden müssen. Verstreicht die Frist ergebnislos, schließt die Vergabestelle den Bieter aus dem Verfahren aus.

Reicht der Bieter Erklärungen oder Dokumente ein, die nicht vollständig im Einklang mit der Aufforderung stehen, kann die Vergabestelle weitere Angaben oder Erläuterungen hinsichtlich der in der Phase des Untersuchungsbeistands vorgelegten Unterlagen fordern und setzt hierfür eine Frist, bei deren Missachtung der Ausschluss erfolgt.

XXII. INHALT DES UMSCHLAGS A (BUSTA A): Die Verwaltungsunterlagen bestehen aus dem Teilnahmeantrag, der EEE sowie den je nach den verschiedenen Formen der Teilnahme beizufügenden Dokumenten und den weiteren, im Folgenden angegebenen Dokumenten:

Der Wirtschaftsteilnehmer fügt im System in den Umschlag für die Verwaltungsunterlagen die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Unterlagen ein.

Verwaltungsunterlagen	
Dokument	Umschlag – Busta A
Anl. I - Teilnahmeantrag	Verwaltungsunterlagen
Anl. II - EEE des Bieters	Verwaltungsunterlagen
Anl. III - Erklärung zur Ergänzung der EEE	Verwaltungsunterlagen
Anl. IV - Integritätsvereinbarung	Verwaltungsunterlagen
Anl. V - Datenschutzerklärung laut Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679	Verwaltungsunterlagen
PASSOE	Verwaltungsunterlagen
Gründungsurkunde der Bietergemeinschaft oder des gewöhnlichen Konsortiums	Verwaltungsunterlagen
Anl. II - EEE des Drittunternehmens	Verwaltungsunterlagen
Anl. III - Ergänzungserklärung des Drittunternehmens – Vertrag zur Nutzung Kapazitäten Dritter	Verwaltungsunterlagen
Anl. V - Datenschutzerklärung laut Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Drittunternehmens – Anl. V	Verwaltungsunterlagen
PASSOE des Drittunternehmens	Verwaltungsunterlagen
Anl. II - EEE des kooptierten Unternehmens	Verwaltungsunterlagen
Anl. III - Ergänzungserklärung des kooptierten Unternehmens	Verwaltungsunterlagen
Anl. V - Datenschutzerklärung laut Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des kooptierten Unternehmens – Anl. V	Verwaltungsunterlagen
Anl. IV - Integritätsvereinbarung des kooptierten Unternehmens	Verwaltungsunterlagen
Vollmachten	Verwaltungsunterlagen



F24-Vordruck zum Nachweis der abgeführten Stempelsteuer	Verwaltungsunterlagen
Vorläufige Sicherheit und Verpflichtung	Verwaltungsunterlagen
Zertifizierungen und Dokumente zur Reduzierung der vorläufigen Sicherheit	Verwaltungsunterlagen
ANAC-Beitrag	Verwaltungsunterlagen
Etwaige zusätzliche Verwaltungsunterlagen	Verwaltungsunterlagen

XXII.1 Teilnahmeantrag: Der Teilnahmeantrag muss gemäß den Vorgaben laut DPR 642/1972, was die Abführung der Stempelsteuer betrifft, eingereicht werden. Diese Steuer in Höhe von 16,00 Euro muss per F24-Vordruck, Steuerkodex **1552**, abgeführt werden.

Zum Nachweis der durchgeführten Zahlung muss der Bieter im entsprechenden Feld „comprova imposta di bollo“ eine digitale Kopie des für die Abführung der Zahlungen verwendeten Vordrucks (F24-Vordruck) anhängen.

Wird die Stempelsteuer online abgeführt, muss der Bieter auch eine Erklärung mit der ausdrücklichen Angabe beifügen, dass die Stempelsteuer für die Teilnahme an diesem Verfahren abgeführt wurde.

Der Teilnahmeantrag, der am besten nach der Vorlage in **Anlage I** abgefasst werden sollte, muss in den entsprechenden Umschlag im System hochgeladen werden (siehe Angaben in der Tabelle in Abschn. XXII) und gemäß den Vorgaben laut GvD Nr. 82/2005 vom gesetzlichen Vertreter (oder einem Bevollmächtigten) des Bieters unterzeichnet werden.

Insbesondere ist der **Teilnahmeantrag gemäß den Vorgaben laut GvD 82/2005 zu unterzeichnen**

- vom Beauftragten/Hauptvertreter bei gegründeten Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Konsortien;
- von allen Subjekten, welche die Bietergemeinschaft oder das Konsortium bilden werden, bei noch nicht gegründeten Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Konsortien.
- Was Vernetzungen von Unternehmen betrifft, gelten die für Bietergemeinschaften vorgesehenen Regelungen, soweit vereinbar. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a. **Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit** gemäß Art. 3 Abs. 4-quater GD Nr. 5 vom 10. Februar 2009 verfügt, muss der Teilnahmeantrag nur vom Wirtschaftsteilnehmer unterzeichnet werden, der die Funktion des gemeinschaftlichen Organs innehat.
 - b. **Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis, aber ohne Rechtspersönlichkeit** gemäß Art. 3 Abs. 4-quater GD Nr. 5 vom 10. Februar 2009 verfügt, muss der Teilnahmeantrag nur vom Unternehmen, welches die Funktion des gemeinschaftlichen Organs innehat, sowie von einem jeden Unternehmen, das der Vernetzung von Unternehmen angehört und an der Ausschreibung teilnimmt, unterzeichnet werden.
 - c. **Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ ohne Vertretungsbefugnis verfügt oder wenn es nicht über ein gemeinschaftliches Organ verfügt oder wenn das gemeinschaftliche Organ die für die Übernahme der Aufgabe als Beauftragter erforderlichen Qualifizierungsvoraussetzungen nicht erfüllt**, muss der Teilnahmeantrag vom der Vernetzung von Unternehmen angehörenden Unternehmen, das als Beauftragter fungiert, oder bei der Teilnahme als noch zu bildender Zusammenschluss von jedem der Vernetzung angehörenden Unternehmen, das an der Ausschreibung teilnimmt, unterzeichnet werden.
- Bei aus Genossenschaften und Handwerksbetrieben bestehenden Konsortien oder bei ständigen



Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex, die nicht auf eigene Rechnung teilnehmen, wird der Antrag vom Konsortium und den Mitgliedern unterzeichnet, auf deren Rechnung das Konsortium teilnimmt.

- Bei ständigen Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. c) des Kodex, die auf eigene Rechnung teilnehmen, wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter des Konsortiums unterzeichnet.

Ggf. fügt der Bieter eine gleichlautende Abschrift der Vollmacht bei.

Im Antrag muss der Bieter Folgendes angeben:

- das **Los**, für welches er teilzunehmen beabsichtigt;
- die **Rechtsform** laut Art. 45 GvD 50/2016;
- *(sofern zutreffend: bei **Konsortien** laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) GvD 50/2016, die nicht auf eigene Rechnung teilnehmen):* für welche Mitglieder das Konsortium teilnimmt sowie die von jedem ausführenden Mitglied übernommenen Ausführungsanteile der Arbeiten. Sofern der benannte Konsorte seinerseits ein Konsortium laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) ist, ist auch er verpflichtet, im Angebot die Mitglieder anzugeben, für die er teilnimmt. Letztgenannten ist es gemäß Art. 48 Abs. 7 GvD 50/2016 verboten, in irgendeiner anderen Form an der Ausschreibung teilzunehmen. Bei Missachtung dieses Verbots werden sowohl das Konsortium als auch die Mitglieder von der Ausschreibung ausgeschlossen, und Art. 353 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung;
- *(sofern zutreffend: bei noch zu gründenden **Bietergemeinschaften** oder **gewöhnlichen Bieterkonsortien** laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. d), e) und f) GvD 50/2016)* die Firma, die Rechtsform, den eingetragenen Firmensitz des Beauftragten und der auftraggebenden Unternehmen sowie die Auftragsanteile, die von den einzelnen zu einer Bietergemeinschaft oder einem Konsortium zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden;
- *(sofern zutreffend: bei **gegründeten Bietergemeinschaften** oder **gewöhnlichen Bieterkonsortien** laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. d), e) und f) GvD 50/2016):*
 - die Firma, die Rechtsform, den eingetragenen Firmensitz des Beauftragten und der auftraggebenden Unternehmen sowie die Auftragsanteile, die von den einzelnen zu einer Bietergemeinschaft oder einem Konsortium zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden, angeben;
 - die von den gesetzlichen Vertretern aller zusammengeschlossenen Unternehmen unterzeichnete Erklärung gemäß Art. 48 Abs. 8 GvD 50/2016 einfügen, in der sie sich verpflichten, dem als „Beauftragten“ benannten Unternehmen bei Zuschlagserteilung einen gemeinsamen Sonderauftrag mit Vertretungsbefugnis zu erteilen, das den Vertrag im Namen und auf Rechnung der auftraggebenden Unternehmen abschließen wird;
- *(sofern zutreffend)* die Firma der kooptierten Unternehmen gemäß Art. 92 Abs. 5 DPR 207/2010 (anwendbar angesichts der Vorgaben laut Art. 216 Abs. 14 GvD 50/2016) unter Angabe des Anteils der Arbeiten, die durchgeführt werden, der in jedem Fall maximal 20 % des Gesamtbetrags der einzelnen Instandhaltungsmaßnahme beträgt, und vorbehaltlich dessen, dass der Gesamtbetrag der von den kooptierten Unternehmen besessenen Qualifizierungen mindestens dem Betrag der Arbeiten entsprechen muss, mit denen diese beauftragt werden;
- den angewandten GAKV unter Angabe des entsprechenden alphanumerischen Einheitscodes laut Art. 16-quater GD 76/20.

► **Darüber hinaus muss erklärt werden, dass**

a) bekannt ist, dass mit der Annahme der einzelnen Maßnahmen bedingungs- und vorbehaltlos sämtliche Vorschriften und Bestimmungen, die in die technische Dokumentation in Bezug auf



jede einzelne Maßnahme eingefügt werden, sowie die von den Bauleitern erteilten Anweisungen akzeptiert werden;

b) im Angebot die Sicherheitspläne berücksichtigt wurden, die vom Unternehmen gefordert werden können, sofern diese aufgrund der Maßnahme notwendig sind;

c) das Angebot für 180 aufeinanderfolgende Tage nach dem Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe rechtsgültig und verbindlich ist;

d) die zertifizierte E-Post-Adresse (oder bei Bietern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, die normale E-Mail-Adresse) angegeben wird, an welche die ausdrücklich in Abschn. X der Ausschreibungsbedingungen angegebenen Mitteilungen übermittelt werden;

e) die Agentur befugt wird, eine Kopie sämtlicher für die Teilnahme an diesem Verfahren eingereichten Unterlagen bereitzustellen, sofern ein Ausschreibungsteilnehmer gemäß dem Gesetz 241/90 das Recht auf Zugang zu den Akten geltend macht, oder das Recht auf „Bürgerzugang“ gemäß GvD 33/2013 in Anspruch genommen wird;

oder alternativ

im technischen Angebot ausdrücklich die Teile angeben, hinsichtlich derer ein technisches/geschäftliches Geheimnis zu wahren ist. **Hinweis:** Diese Erklärung muss gemäß Art. 53 Abs. 5 Buchst. a) des Kodex angemessen begründet und nachgewiesen sein. Die Agentur behält sich das Recht vor, die Vereinbarkeit des Antrags auf Geheimhaltung mit dem Recht auf Zugang zu den Akten zu prüfen.

XXII.2 EINHEITLICHE EUROPÄISCHE EIGENERKLÄRUNG: Der Bieter füllt die EEE (**Anl. II**) gemäß der Vorlage im Anhang zum MD des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr vom 18. Juli 2016 laut den nachfolgenden Angaben aus.

TEIL II – Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

Der Bieter gibt alle erforderlichen Informationen an, indem er die zutreffenden Teile ausfüllt.

In **Teil II Buchst. A** muss die Rechtsform der Teilnahme an der Ausschreibung gemäß Art. 45 GvD 50/2016 laut den Angaben im Teilnahmeantrag angegeben werden.

In **Teil II Buchst. B** – Angaben zu den Vertretern des Wirtschaftsteilnehmers. Gemäß Art. 80 Abs. 3 GvD 50/2016 müssen die **Angaben** (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Steuernummer, Wohnsitz, Position) der gesetzlichen Vertreter und des Unterzeichners, sofern abweichend, angegeben werden.

Bei Nutzung der Kapazitäten Dritter (ausschließlich für die Kategorie OG1 zulässig)⁵ muss Teil C ausgefüllt werden.

Der Bieter gibt den Namen des Drittunternehmens und die Kapazitäten an, die in Anspruch genommen werden.

Für jedes Drittunternehmen fügt der Bieter in den Umschlag A Folgendes ein:

- 1) vom Drittunternehmen unterzeichnete EEE mit den Angaben laut Teil II Abschn. A und B, Teil III und Teil IV in Bezug auf die in Anspruch genommenen Kapazitäten, sowie Teil VI;

⁵Wie bereits in Abschn. XVI „Nutzung der Kapazitäten Dritter“ erwähnt, kann dieses Rechtsinstitut für die Kategorie **OG2** (gemäß Art. 146 Abs. 3 GvD 50/2016) und für die Kategorie **OG11** (gemäß den Vorgaben laut dem Ministerialdekret 248 vom 10.11.2016, das gemäß Art. 89 Abs. 11 GvD 50/2016 angenommen wurde) **nicht in Anspruch genommen werden**.



- 2) vom Drittunternehmen unterzeichnete Ergänzungserklärung laut Teil **XXII.3.1**;
- 3) Datenschutzerklärung laut Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 gemäß Teil **XXII.3.2**;
- 4) vom Drittunternehmen unterzeichnete Ersatzerklärung laut Art. 89 Abs. 1 des Kodex, mit welcher dieses sich gegenüber dem Bieter und der Vergabestelle verpflichtet, die notwendigen Kapazitäten, die dem Bieter fehlen, während der gesamten Auftragsdauer zur Verfügung zu stellen;
- 5) Original oder beglaubigte Abschrift des Vertrags zur Nutzung der Kapazitäten Dritter, kraft dessen sich das Drittunternehmen gegenüber dem Bieter verpflichtet, diesem die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen, die im Detail beschrieben werden müssen, für die gesamte Auftragsdauer zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich enthält der Vertrag über die Nutzung von Kapazitäten Dritter **bei anderweitiger Wichtigkeit** gemäß Art. 89 Abs. 1 des Kodex die Angabe der vom Drittunternehmen bereitgestellten Kapazitäten und Ressourcen;
- 6) PASSOE des Drittunternehmens.

Bei der Vergabe von Unteraufträgen muss Abschnitt D ausgefüllt werden.

Der Bieter hat die Kategorien der Arbeiten anzugeben, für welche er beabsichtigt, einen Unterauftrag zu vergeben, ansonsten kann im Rahmen der einzelnen Durchführungsverträge keine Weitervergabe erfolgen. Vorbehalten bleibt dabei die Grenze laut Art. 105 GvD 50/2016 in der jüngsten Fassung laut Art. 49 GD Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, in Bezug auf die vorherrschenden Kategorien.

Teil III – Ausschlussgründe

Der Bieter erklärt, dass er von keiner der Bedingungen laut Abschn. XII dieser Ausschreibungsbedingungen (Teil A, B, C, D) betroffen ist.

Teil IV – Eignungskriterien

Der Bieter erklärt wie folgt, dass er alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und zwar dass

➤ **„Arbeiten OHNE SOA-ZERTIFIZIERUNG“:**

- 1) er während der fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung direkt Arbeiten, die denen ähneln, die einer jeden Kategorie OG1⁶, OG2⁷ und OG11⁸ angehören, in Höhe eines Betrags von mindestens 150.000 Euro durchgeführt hat (**Teil IV Buchst. C Punkt 1a**);
- 2) sein Personalaufwand für die Arbeitnehmer 15 % des Betrags der in den fünf Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung durchgeführten und unter Punkt 1 angegebenen Arbeiten betrug (**Teil IV Buchst. C Punkt 13**);
- 3) er im Besitz von technischen Ausrüstungen ist, die für die mit den einzelnen Verträgen zu übernehmenden Arbeiten angemessen sind (**Teil IV Buchst. C Punkt 1a**);

oder

⁶Zum Nachweis der Erfüllung der betreffenden Voraussetzung müssen Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der ähnlichen Arbeiten vorgelegt werden.

⁷Zum Nachweis der Erfüllung der betreffenden Voraussetzung müssen Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausführung vorgelegt werden, die von den ggf. für den Schutz der Werke zuständigen Behörden oder bei Arbeiten im Wert von weniger als 40.000 € vom öffentlichen Auftraggeber ausgestellt wurden (vgl. Art. 12 des MIBACT-Dekreets Nr. 154 vom 22. August 2017).

⁸Vgl. Anm. 7



er die von Zertifizierungsstellen ausgestellte SOA-Zertifizierung in jeder in Abschn. V dieser Ausschreibungsbedingungen identifizierten Kategorie besitzt (**Teil II Buchst. A**).

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer, welche die SOA-Zertifizierung (für Arbeiten über 150.000 €) laut Art. 84 besitzen, die Abschnitte B und C in Teil IV nicht ausfüllen müssen.

➤ **„Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II“:**

er die von Zertifizierungsstellen ausgestellte SOA-Zertifizierung in jeder in Abschn. V dieser Ausschreibungsbedingungen identifizierten Kategorie mindestens für Klasse II besitzt (**Teil II Buchst. A**).

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer die Abschnitte B und C in Teil IV nicht ausfüllen müssen.

- Bei in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Bietern muss die Bescheinigung über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen laut diesen Ausschreibungsbedingungen (SOA-Zertifizierung) gemäß Art. 62 DPR 207/2010, der gemäß den Vorgaben laut Art. 216 Abs. 14 GvD 50/2016 anwendbar ist, gemäß den im Zugehörigkeitsstaat geltenden Rechtsvorschriften vorgelegt werden;

➤ **„Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III bis IV“:**

er die von Zertifizierungsstellen ausgestellte SOA-Zertifizierung in jeder in Abschn. V dieser Ausschreibungsbedingungen identifizierten Kategorie mindestens für Klasse IV besitzt (**Teil II Buchst. A**).

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer die Abschnitte B und C in Teil IV nicht ausfüllen müssen.

- Bei in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Bietern muss die Bescheinigung über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen laut diesen Ausschreibungsbedingungen (SOA-Zertifizierung) gemäß Art. 62 DPR 207/2010, der gemäß den Vorgaben laut Art. 216 Abs. 14 GvD 50/2016 anwendbar ist, gemäß den im Zugehörigkeitsstaat geltenden Rechtsvorschriften vorgelegt werden.

Teil IV – Abschlusserklärungen

Der Bieter gibt alle erforderlichen Informationen an, indem er die zutreffenden Teile ausfüllt.

Die EEE muss gemäß den Vorgaben laut GvD Nr. 82/2005 eingereicht und unterzeichnet werden

- bei Bietergemeinschaften, gewöhnlichen Konsortien und EWIV von allen Wirtschaftsteilnehmern, die gemeinsam am Verfahren teilnehmen;
- bei Vernetzungen von Unternehmen von jedem der vernetzten Unternehmen, wenn das gesamte Netzwerk teilnimmt, bzw. vom gemeinschaftlichen Organ und den einzelnen angegebenen vernetzten Unternehmen;
- bei Genossenschaftskonsortien, Handwerkerkonsortien und ständigen Konsortien vom Konsortium und den Konsorten, auf deren Rechnung das Konsortium teilnimmt;
- bei Inanspruchnahme der Kooptation auch vom kooptierten Unternehmen.



Bei Aufnahme, Fusion oder Abtretung eines Unternehmens müssen sich die Erklärungen laut Art. 80 Abs. 1, 2 und 5 Buchst. I) des Kodex auch auf die Subjekte laut Art. 80 Abs. 3 des Kodex beziehen, die im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung bei der aufgenommenen, verschmolzenen oder der Gesellschaft, die das Unternehmen abgetreten hat, tätig waren.

XXII.3 ERGÄNZUNGSERKLÄRUNGEN UND BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN

XXII.3.1 Ergänzungserklärungen

Jeder Bieter muss eine **Ergänzungserklärung (Anl. III)** gemäß Art. 46 und 47 DPR 445/2000 abgeben, die laut GvD Nr. 82/2005 vom gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers oder von einem Sonderbevollmächtigten (in diesem Fall die gleichlautende Abschrift der Vollmacht hinzufügen) unterzeichnet werden muss, mit welcher der Bieter Folgendes angibt:

- I. die Kenndaten aller Subjekte gemäß Art. 80 Abs. 3 des Kodex (*Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer, Wohnsitz und Amt eines jeden Subjekts*) oder die offizielle Datenbank oder das öffentliche Verzeichnis, aus welcher/welchem die Subjekte vollständig und zum Zeitpunkt des Teilnehmeantrags ersichtlich sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass unter die Subjekte laut Art. 80 Abs. 3 GvD 50/2016 i. d. g. F., insbesondere in der durch das GD 32/2019, umgewandelt in das Gesetz 55/2019 geänderten Fassung, folgende fallen:

- a. bei Einzelunternehmen: der Inhaber und der technische Leiter;
 - b. bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter und technischen Leiter;
 - c. bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre und technischen Leiter;
 - d. bei allen anderen Gesellschaften oder Konsortien: die Mitglieder des Verwaltungsrats, die mit der gesetzlichen Vertretung, Leitung oder Aufsicht befugt wurden, oder die Subjekte mit Vertretungsbefugnissen einschließlich der Geschäftsführer und Generalbevollmächtigten, die Mitglieder der Organe mit Geschäftsführungsbefugnissen (wie Beschäftigte oder Selbstständige, denen signifikante Befugnisse der Leitung und Geschäftsführung des Unternehmens erteilt wurden) oder Kontrollbefugnissen (wie der Rechnungsprüfer und das Aufsichtsorgan laut Art. 6 GvD 231/2001) sind, der technische Leiter, der Alleingesellschafter als natürliche Person und der Mehrheitsgesellschafter bei Gesellschaften mit höchstens vier Gesellschaftern⁹;
 - e. die Subjekte gemäß den vorherigen Punkten, die im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung aus dem Amt ausgeschieden sind, zu denen bei Abtretung/Veräußerung des Unternehmens oder eines Betriebsteils, bei Verschmelzung oder Aufnahme von Gesellschaften auch die Subjekte gehören, welche das Amt bei der abtretenden, verschmolzenen oder aufgenommenen Gesellschaft im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung innehatten;
- II. (*zur Ergänzung der Erklärung laut Abschn. B Punkt 2) der EEE und ausschließlich dann, wenn der Wirtschaftsteilnehmer bestätigt hat, dass er nicht allen Verpflichtungen im Hinblick auf die Zahlung von Abgaben, Steuern oder Sozialbeiträgen nachgekommen ist*) dass die Verbindlichkeiten in Bezug auf Steuern oder Sozialabgaben in vollem Umfang getilgt wurden und die entsprechende Tilgung vor dem Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe erfolgt ist

⁹Bei Gesellschaften, die weder offene Handelsgesellschaften noch Kommanditgesellschaften sind und lediglich zwei Gesellschafter besitzen, die jeweils einen Anteil von fünfzig Prozent der Gesellschaftsbeteiligung halten, müssen die Daten beider Gesellschafter angegeben werden.



(Art. 80 Abs. 4 GvD 50/2016 in der durch Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes 238/2021 geänderten Fassung);

- III. dass er nicht von den Ausschlussgründen laut Art. 80 Abs. 5 Buchst. b) GvD 50/2016 i. d. g. F. (insbesondere in der durch das GD 32/2019, umgewandelt in das Gesetz 55/2019 und dann durch Art. 372 Abs. 1 GvD 14/2019 in Durchführung der laut Art. 1 des Gesetzes Nr. 155/2017 erteilten Vollmacht geänderten Fassung) betroffen ist;
- IV. *(für die zum Ausgleich mit Unternehmensfortführung laut Art. 186-bis des Königlichen Dekrets Nr. 267 vom 16. März 1942 zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer)* zur Ergänzung dessen, was in Teil III Abschn. C Buchst. d) der EEE angegeben ist, die Angaben zum Beschluss der Zulassung zum Ausgleich und zum Beschluss der Genehmigung der Teilnahme an Ausschreibungen sowie das Gericht, welche diesen erlassen hat, unter Beifügung des Berichts eines Experten, der die Voraussetzungen laut Art. 67 Abs. 3 Buchst. d) des Königlichen Dekrets 267/1942 erfüllt, zur Bestätigung der Konformität mit dem Plan und der angemessenen Fähigkeit zur Erfüllung des Vertrags;

oder

(für die Wirtschaftsteilnehmer, welche den Antrag auf Ausgleich laut Art. 161 Abs. 6 des Königlichen Dekrets Nr. 267 vom 16. März 1942 eingereicht haben) zur Ergänzung der Erklärungen in Teil III Abschn. C Buchst. d) der EEE die Angaben zum Beschluss, mit welchem die Teilnahme an der Ausschreibung gerichtlich genehmigt wurde, unter Beifügung der Unterlagen zur Nutzung Kapazitäten Dritter laut Art. 110 Abs. 4¹⁰ des Kodex über öffentliche Aufträge;

- V. dass er nicht von den Ausschlussgründen laut Art. 80 Abs. 5 Buchst. c-bis, f-bis und f-ter GvD 50/2016 i. d. g. F. betroffen ist;
- VI. dass gegen ihn keine signifikanten oder andauernden Mängel bei der Durchführung eines vorherigen öffentlichen Auftrags oder einer Konzession geltend gemacht wurden, die zu dessen/deren Aufhebung aufgrund von Nichterfüllung oder zur Verurteilung auf Schadensersatz oder sonstige vergleichbare Sanktionen führten, bzw. er sich etwaiger Verstöße schuldig gemacht hat (Art. 80 Abs. 5 Buchst. c-ter GvD 50/2016 i. d. g. F.);
- VII. dass er sich keiner schwerwiegenden Nichterfüllung laut Art. 80 Abs. 5 Buchst. c-quater des GvD 50/2016 i. d. g. F. (insbesondere in der durch das GD 32/2019, umgewandelt in das Gesetz 55/2019, geänderten Fassung) gegenüber einem oder mehreren Unterauftragnehmern schuldig gemacht hat, die mittels eines rechtskräftigen Urteils bestätigt wurde.

Hinweis: Die betreffende Erklärung muss von allen Subjekten abgegeben werden, die zur Vorlage der EEE verpflichtet sind.

XXII.3.2 BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN

Der Bieter hat Folgendes beizufügen:

- *(bei Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten)* eine gleichlautende Abschrift der Vollmacht;

¹⁰Für die Unternehmen, welche den Antrag laut Art. 161 auch gemäß Abs. 6 des Königlichen Dekrets Nr. 267 vom 16. März 1942 eingereicht haben, gilt Art. 186-bis dieses Königlichen Dekrets. Für die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags laut dem ersten Absatz bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung des gemäß Art. 163 des Königlichen Dekrets Nr. 267 vom 16. März 1942 vorgesehenen Dekrets ist stets die Nutzung der Kapazitäten eines anderen Subjekts erforderlich.



- einen Nachweis der erfolgten Abführung der **Stempelsteuer** gemäß den Angaben im beiliegenden F24-Vordruck;
- die **Integritätsvereinbarung** laut Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes 190/2012, die gemäß GvD 82/2005 ordnungsgemäß unterzeichnet und im Bereich hinsichtlich des Bestehens etwaiger Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnisse mit den Beschäftigten der Agentur ausgefüllt wurde und im Einklang mit der beigefügten Vorlage (**Anl. IV**) abgefasst wurde;
- den **PASSOE** laut Art. 2 Abs. 3 Buchst. b) des ANAC-Beschlusses Nr. 157/2016 für den Bieter und bei Kooptation auch für das kooptierte Unternehmen, welches sich hinsichtlich des PASSOE als „auftraggebendes Unternehmen einer Bietergemeinschaft“ qualifizieren muss;
- die Bestätigung über die Abführung des **ANAC-Beitrags**;
- ein Dokument zum Nachweis der **vorläufigen Sicherheit**, welchem die Verpflichtungserklärung eines Bürgen laut Art. 93 Abs. 8 des Kodex beigefügt ist;
- die **Datenschutzerklärung laut Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679**, welche ordnungsgemäß vom Bieter unterzeichnet gemäß den Vorgaben laut Abschn. XXXI dieser Ausschreibungsbedingungen bezüglich der „*Verarbeitung personenbezogener Daten*“ zurückgegeben werden muss (**Anl. V**). Die betreffende Anlage muss von allen Subjekten eingereicht werden, die zur Vorlage der EEE verpflichtet sind.

Was die Wirtschaftsteilnehmer betrifft, welche die vorläufige Sicherheit in reduzierter Höhe laut Art. 93 Abs. 7 des Kodex leisten:

- gleichlautende Abschrift der Zertifizierung laut Art. 93 Abs. 7 des Kodex zur Rechtfertigung der Reduzierung des Betrags der Sicherheit.

XXII.3.3 WEITERE UNTERLAGEN UND ERKLÄRUNGEN FÜR ZUSAMMENGESCHLOSSENE SUBJEKTE

Die Erklärungen laut diesem Abschnitt müssen gemäß den Vorgaben in Abschnitt XXII.1 unterzeichnet werden.

Für bereits gebildete Bietergemeinschaften:

- eine beglaubigte Abschrift des unwiderruflichen gemeinsamen Auftrags mit Vertretungsmacht, welcher dem Beauftragten per öffentlicher Urkunde oder mittels beglaubigter Privaturkunde erteilt wurde.

Für bereits gegründete gewöhnliche Konsortien oder EWIV:

- beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde und der Satzung des Konsortiums oder der EWIV unter Angabe des Hauptvertreters.

Für Vernetzungen von Unternehmen:

I. bei Netzwerken mit einem gemeinschaftlichen Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit (sog. Netzwerk-Subjekt):

- beglaubigte oder gleichlautende Abschrift des Netzwerkvertrags, der per öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde oder per digital signierter Urkunde gemäß Art. 25 GvD 82/2005 erstellt wurde, unter Angabe des gemeinschaftlichen Organs, welches in Vertretung des Netzwerks handelt;



- vom gesetzlichen Vertreter des gemeinschaftlichen Organs unterzeichnete Erklärung, in der angegeben ist, für welche Wirtschaftsteilnehmer das Netzwerk teilnimmt;
 - Erklärung, in der die Anteile der Arbeiten angegeben sind, die von den einzelnen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden.
- II. bei Netzwerken mit einem gemeinschaftlichen Organ mit Vertretungsbefugnis, aber ohne Rechtspersönlichkeit (sog. Netzwerkvertrag):**
- beglaubigte Abschrift des Netzwerkvertrags, der per öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde oder per digital signierter Urkunde gemäß Art. 25 GvD 82/2005 erstellt wurde und den unwiderruflichen gemeinsamen Auftrag mit Vertretungsbefugnis erhält, welcher dem Beauftragten erteilt wurde. Wurde der Netzwerkvertrag nur per digitaler, nicht beglaubigter Signatur gemäß Art. 24 GvD 82/2005 erstellt, kann der Auftrag im Netzwerkvertrag nicht als ausreichend erachtet werden, und es muss ein neuer Auftrag in Form einer beglaubigten Privaturkunde auch gemäß Art. 25 GvD 82/2005 erteilt werden;
 - Erklärung, in der die Anteile der Arbeiten angegeben sind, die von den einzelnen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden.
- III. bei Netzwerken mit gemeinschaftlichem Organ ohne Vertretungsbefugnis oder ohne gemeinschaftliches Organ, oder wenn das gemeinschaftliche Organ die Qualifizierungsanforderungen nicht erfüllt** (in diesen Fällen erfolgt die Teilnahme in Form einer gebildeten oder noch zu bildenden Bietergemeinschaft):
- a) bei bereits gebildeten Bietergemeinschaften:** beglaubigte Abschrift des Netzwerkvertrags, der per öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde oder per digital signierter Urkunde gemäß Art. 25 GvD 82/2005 erstellt wurde, unter Beifügung des unwiderruflichen gemeinsamen Auftrags mit Vertretungsbefugnis, welcher dem Beauftragten erteilt wurde, und unter Angabe des als Beauftragten benannten Subjekts und der Anteile der Arbeiten, die von den einzelnen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden;
- b) bei noch zu bildenden Bietergemeinschaften:** beglaubigte Abschrift des Netzwerkvertrags, der per öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde oder per digital signierter Urkunde gemäß Art. 25 GvD 82/2005 erstellt wurde, unter Beifügung der von jedem, der Vernetzung angehörenden Bieter abgegebenen Erklärungen, mit welchen Folgendes bestätigt wird:
- welchem Bieter bei Zuschlagserteilung der Sonderauftrag mit Vertretungsbefugnis oder die Aufgaben des Hauptvertreters erteilt werden;
 - die Verpflichtung, bei Zuschlagserteilung die für Bietergemeinschaften geltenden Bestimmungen einzuhalten;
 - die Anteile der Arbeiten, die von den einzelnen, im Netzwerk zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden.

In den Fällen laut Punkt a) und b) muss der Auftrag in Form einer öffentlichen Urkunde oder beglaubigten Privaturkunde auch gemäß Art. 25 GvD 82/2005 erteilt worden sein, sofern der Netzwerkvertrag nur per digitaler, nicht beglaubigter Signatur gemäß Art. 24 GvD 82/2005 erstellt wurde.

Der unwiderrufliche gemeinsame Auftrag mit Vertretungsmacht kann dem Beauftragten mit Privaturkunde erteilt werden.



XXIII. TECHNISCHES ANGEBOT: Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des technischen Angebots sowie die entsprechenden Bewertungskriterien gemäß den Angaben weiter vorn je nach Teilnahme an den Losen OHNE SOA-ZERTIFIZIERUNG bzw. an einem der Lose, für welche die SOA-Zertifizierung notwendig ist, diversifiziert wurden.

Was insbesondere die Lose mit SOA-Zertifizierung (Los 2 und Los 3) betrifft, wurden zur Bewertung des bewertungsgegenständlichen technischen Beitrags der Wirtschaftsteilnehmer **Standardprojekte** erstellt, die diesen Ausschreibungsbedingungen beigelegt sind, welche die am häufigsten wiederkehrenden Arbeiten betreffen, die unter den Geltungsbereich der Rahmenverträge fallen und anhand derer ein Angebot erstellt werden kann, das den von der Vergabestelle erwarteten Ergebnissen gerecht wird.

Das **Standardprojekt** und alle dazugehörigen Dokumentationen (die als Anhänge zu dieser Ausschreibungsbedingungen sind) können unter den folgenden Links heruntergeladen werden:

➤ **BAULOS 2:**

<https://CStorDem.sogei.it/invitations?share=3922d2db9e422ffac830>

➤ **BAULOS 3:**

<https://CStorDem.sogei.it/invitations?share=393c88e7386fbba223ce>

XXIII.1 TECHNISCHES ANGEBOT FÜR LOSE OHNE SOA-ZERTIFIZIERUNG

Der Bieter fügt in das System in den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Bereich die folgenden Unterlagen ein:

Technisches Angebot	
Dokument	Umschlag B – <i>Busta B</i>
Bericht „technische Lösung“, je nach den Angaben in diesem Abschnitt aufgebaut, und entsprechende Anlagen	Technische Unterlagen

Das mit den für die Unterzeichnung des Teilnahmeantrags laut Abschnitt XXII.1 angegebenen Modalitäten unterzeichnete technische Angebot muss bei sonstigem Ausschluss einen technischen Bericht mit der Bezeichnung „**technische Lösung**“ enthalten, der gemäß den weiter vorn angegebenen Spezifikationen erstellt wurde.

Bei den Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex wird das technische Angebot in jedem Fall nur vom Konsortium unterzeichnet.

Der Bericht muss aus 3 Teilen bestehen (Teil A, Teil B, Teil C), in denen der Bieter jeweils die Themen, die Gegenstand der nachfolgend näher angegebenen Kriterien A, B, C sind, ausführlicher beschreibt und erläutert.

Der Bericht darf nicht mehr als 20 Seiten (darunter sind einzelne Seiten zu verstehen) zu jeweils 53 Zeilen im Format ISO A4 mit vertikaler Ausrichtung unter Nutzung der Schriftart Arial, Schriftgröße 12, umfassen.

Nicht zu den Seiten gerechnet werden das Deckblatt, die etwaigen Inhaltsangaben, die Listen und Dokumente zum Nachweis des Besitzes der ggf. erforderlichen Zertifizierungen. Vorgelegte



Unterlagen, welche den oben genannten Rahmen überschreiten, werden von der Ausschreibungskommission nicht berücksichtigt.

Abgesehen von der Rechtsform des Bieters darf nur ein Bericht „**technische Lösung**“ eingereicht werden, dessen Umfang insgesamt die vorgeschriebene Seitenzahl nicht überschreiten darf.

Folgende technischen Bewertungskriterien müssen in den spezifischen Teilen des Berichts beantwortet werden:

- **Kriterium A** (Teil A des Berichts)
Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals
- **Kriterium B** (Teil B des Berichts) Produktivität und Überwachung des Verbrauchs
- **Kriterium C** (Teil C des Berichts) Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle

Diesem Bericht muss höchstens ein Ergänzungsdokument im Format ISO A3 für jedes Kriterium beigelegt werden, welches die Elemente (Grafiken, Zeichnungen, Fotos usw.) enthält, die nach Ermessen des Bieters zur Beschreibung des spezifischen Vorschlags geeignet sind.

Jeder Teil des Berichts muss einen spezifischen Abschnitt mit einer kurzen Zusammenfassung in Form einer Liste der besten Vorschläge für jedes einzelne Kriterium enthalten.

Seiten, welche die oben angegebene Seitenzahl überschreiten, werden von der Ausschreibungskommission nicht berücksichtigt.

„KRITERIUM A“ – Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals

Die Bieter müssen den **Teil A** des technischen Berichts mit der Bezeichnung „**Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals**“ erstellen, in welchem der Wirtschaftsteilnehmer die Organisation für die Kontrolle und das Management der Maßnahmen unter Angabe der Rollen und Aufgaben hinsichtlich der Information und Bekanntgabe der Tätigkeiten beschreibt (z. B. Ortsbesichtigungen, Baustellenfortschritt, Erstellung und Führung der Unterlagen, Lenkung von Kritikalitäten, Information und Kommunikation). Unter Bezugnahme auf die am häufigsten wiederkehrenden Arbeiten, die unter den Umfang der Rahmenverträge des einzigen Instandhaltungsverantwortlichen fallen, sind darüber hinaus die Arbeitsmittel und Ausrüstungen anzugeben, die bei der Ausführung der Arbeiten eingesetzt werden.

Teil A muss in die nachfolgend beschriebenen Abschnitte A1 und A2 gegliedert sein.

Abschn. A1 – Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen

Zur Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen unter Angabe der Rollen und Funktionen, die im Hinblick auf die Information und Bekanntgabe der Tätigkeiten wahrgenommen werden, beschreiben. Dabei handelt es sich z. B. um Ortsbesichtigungen, Baustellenfortschritte sowie die Erstellung und Führung von Unterlagen, die Lenkung von Kritikalitäten, die Information und Kommunikation.

Abschn. A2 – Maschinen und Ausrüstungen mit geringer Belastung



Der Wirtschaftsteilnehmer muss die Maschinen und Ausrüstungen erläutern, die ihm zur Verfügung stehen und die er für die kraft der Rahmenvereinbarung vergebenen Maßnahmen einzusetzen beabsichtigt, unter Angabe der entsprechenden Leistungen, um die Auswirkungen der Arbeiten auf die Umwelt und den Menschen zu reduzieren.

Insbesondere müssen die Arbeitsmittel dazu beitragen, Staub-, Rauchgas- und die Lärmemissionen durch die Baustellen zu reduzieren.

Was die Gefährdung der Arbeitnehmer betrifft, müssen die Geräte dazu beitragen, deren Exposition gegenüber Lärm und Vibrationen zu reduzieren.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die technischen Datenblätter und/oder Konformitätsnachweise zum Nachweis der erklärten Leistungen beifügen.

Diese Unterlagen werden nicht zu den Seiten des technischen Berichts gerechnet.

Abschn. A3 – Technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals

Der Wirtschaftsteilnehmer muss eine Namensliste der technisch qualifizierten Berufsbilder seines Personalbestands liefern, die eine höhere Ausbildung als die Pflichtausbildung besitzen, unter Angabe deren Anteils am Personalbestand insgesamt.

Insbesondere müssen die Ausbildung und technischen Erfahrungen der Arbeitskräfte sowie die Qualifikation(en) des/der technischen Baustellenleiter(s) genau nachgewiesen werden.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die Namenslisten, die Zeugnisse und/oder Lebensläufe zum Nachweis der erklärten Angaben beifügen.

Bewertet werden nur die Qualifikationen, welche die gemäß den spezifischen gesetzlichen Verpflichtungen erforderlichen Ausbildungen übersteigen. Die Listen, die Zeugnisse und die Lebensläufe des Personals werden nicht zur Seitenzahl des technischen Berichts gerechnet.

„KRITERIUM B“ – Produktivität und Überwachung des Verbrauchs

Die Bieter müssen **Teil B** des technischen Berichts mit der Bezeichnung **„Produktivität und Überwachung des Verbrauchs“** erstellen, der als Nachweis der Erhöhung der Produktivität anhand von Arbeitsmitteln und/oder Ausrüstungen während der Ausführung der Arbeiten und des Angebots des Bieters bezüglich der Überwachung des Energieverbrauchs dient.

Teil B muss in die nachfolgend beschriebenen Abschnitte B1 und B2 gegliedert sein.

Abschn. B1 – Erhöhung der Produktivität zur Ausführung der Arbeiten

Der Wirtschaftsteilnehmer muss die Maschinen und Ausrüstungen erläutern, die ihm zur Verfügung stehen und die er anzubieten beabsichtigt, um die Produktivität während der Ausführung der Arbeiten im Rahmen der kraft der Rahmenvereinbarung vergebenen Maßnahmen zu erhöhen.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die technischen Datenblätter zum Nachweis der Qualität der Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die er für die Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, beifügen.

Diese Unterlagen werden nicht zu den Seiten des technischen Berichts gerechnet.

Abschn. B2 – Überwachung und Energieverbrauch

In allen Fällen, in denen eine minimale Erneuerung der Elektroanlage vorgesehen ist, muss der Wirtschaftsteilnehmer im Angebot die Installation eines Systems zur Überwachung des Verbrauchs für ein effizientes Gebäudeenergiemanagement angeben.



„KRITERIUM C“ – Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle

Die Bieter müssen den **Teil C** des technischen Berichts mit der Bezeichnung **„Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle“** erstellen, in welchem die Fähigkeit zur Führung der Baustelle auch mittels der Nutzung digitaler Instrumente, hochleistungsfähiger Materialien sowie des Managements der Interferenzen und der Baustellenabfälle erläutert werden.

Teil C muss in die nachfolgend beschriebenen Abschnitte C1, C2 und C3 gegliedert sein.

Abschn. C1 – Digitales Management der Maßnahmen

Der Wirtschaftsteilnehmer muss den Besitz von digitalen Instrumenten (Software, Hardware) zum digitalen Management und der Bekanntgabe der Baustellentätigkeiten von der Übergabe der Arbeiten bis zur Inbetriebnahme der Bauwerke nachweisen.

Einen besonderen Stellenwert nimmt das digitale Management der gesamten Dokumentation ein.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl kann der Bieter die Liste der in seinem Besitz befindlichen Instrumente sowie die Lebensläufe der technischen Berufsbilder beifügen, die ggf. die As-Built-Dokumentation erstellen.

Diese Unterlagen werden nicht zu den Seiten des technischen Berichts gerechnet.

Abschn. C2 – Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien

Der Wirtschaftsteilnehmer muss erläutern, welche Arten von Materialien er einzusetzen beabsichtigt, um hohe technische Leistungen und Umwelt Nachhaltigkeit zu garantieren.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die technischen Datenblätter und/oder Zertifizierungen der Materialien beifügen.

Diese Unterlagen werden nicht zu den Seiten des technischen Berichts gerechnet.

Abschn. C3 – Koordination der Interferenzen auf der Baustelle

Der Wirtschaftsteilnehmer muss seine Fähigkeit für das Management einer Baustelle zur Ausführung von Instandhaltungsarbeiten im Innenraum/an der Außenseite von genutzten Gebäuden mit besonderem Hinblick auf das Management der Interferenzen nachweisen, um die Wahrung der Sicherheit für alle Arbeitnehmer einschließlich derer der nutzenden Verwaltungen zu gewährleisten.

Der Bieter muss die operationellen Lösungen erläutern, die er beim Einsatz der Arbeitskräfte und bei der Logistik umzusetzen beabsichtigt, um die Durchführungszeiten zu optimieren, die Sicherheit zu garantieren und die Produktivität aller Beteiligten aufrechtzuerhalten, insbesondere bei Maßnahmen an genutzten Gebäuden, in denen Arbeitstätigkeiten durchgeführt werden.

Abschn. C4 – Management und Wiederverwendung von Baustellenabfällen

Der Wirtschaftsteilnehmer muss die organisatorischen Abläufe und die Modalitäten für das Management der auf der Baustelle erzeugten Abfälle, egal welcher Art, einschließlich sanitärer Abfälle (z. B. Gesundheitsnotfälle), Möbel und Schutt im Allgemeinen unter besonderer Bezugnahme auf die Rückverfolgbarkeit, die Sammlung und die Mülltrennung mit Verbringung zu einer autorisierten Deponie unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Entsorgung erläutern.

Der Bieter muss darüber hinaus die Umweltmanagementmaßnahmen angeben, die umgesetzt werden, um die Abfallerzeugung vor Ort zu minimieren und dazu zu ermutigen, Abfälle durch Wiederverwertung und Wiederverwendung zu reduzieren, wobei die sorgfältige Überwachung der Materialien und der unterschiedlichen Bestimmungsorte gewährleistet werden muss.



Der Bieter fügt in das System in den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Bereich die folgenden Unterlagen ein:

Technisches Angebot	
Dokument	Umschlag B - Busta B
Bericht „technische Lösung“, je nach den Angaben in diesem Abschnitt aufgebaut, und entsprechende Anlagen	Technische Unterlagen

Das mit den für die Unterzeichnung des Teilnahmeantrags laut Abschnitt XXII.1 angegebenen Modalitäten unterzeichnete technische Angebot muss bei sonstigem Ausschluss einen technischen Bericht mit der Bezeichnung „**technische Lösung**“ enthalten, der gemäß den weiter vorn angegebenen Spezifikationen erstellt wurde.

Bei den Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex wird das technische Angebot in jedem Fall nur vom Konsortium unterzeichnet.

Der Bericht muss aus 3 Teilen bestehen (Teil A, Teil B, Teil C), in denen der Bieter jeweils die Themen, die Gegenstand der nachfolgend näher angegebenen Kriterien A, B, C sind, ausführlicher beschreibt und erläutert.

Der Bericht darf nicht mehr als 20 Seiten (darunter sind einzelne Seiten zu verstehen) zu jeweils 53 Zeilen im Format ISO A4 mit vertikaler Ausrichtung unter Nutzung der Schriftart Arial, Schriftgröße 12, umfassen.

Nicht zu den Seiten gerechnet werden das Deckblatt, die etwaigen Inhaltsangaben, die Listen und Dokumente zum Nachweis des Besitzes der ggf. erforderlichen Zertifizierungen. Vorgelegte Unterlagen, welche den oben genannten Rahmen überschreiten, werden von der Ausschreibungskommission nicht berücksichtigt.

Abgesehen von der Rechtsform des Bieters darf nur ein Bericht „**technische Lösung**“ eingereicht werden, dessen Umfang insgesamt die vorgeschriebene Seitenzahl nicht überschreiten darf.

Folgende technische Bewertungskriterien müssen in den spezifischen Teilen des Berichts beantwortet werden:

- **Kriterium A** (Teil A des Berichts)
Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals
- **Kriterium B** (Teil B des Berichts) Produktivität und Überwachung des Verbrauchs
- **Kriterium C** (Teil C des Berichts)
Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle

Diesem Bericht muss höchstens ein Ergänzungsdokument im Format ISO A3 für jedes Kriterium beigefügt werden, welches die Elemente (Grafiken, Zeichnungen, Fotos usw.) enthält, die nach Ermessen des Bieters zur Beschreibung des spezifischen Vorschlags geeignet sind.

Jeder Teil des Berichts muss einen spezifischen Abschnitt mit einer kurzen Zusammenfassung in Form einer Liste der besten Vorschläge für jedes einzelne Kriterium enthalten.

Seiten, welche die oben angegebene Seitenzahl überschreiten, werden von der Ausschreibungskommission nicht berücksichtigt.



„KRITERIUM A“ – Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals

Die Bieter müssen den **Teil A** des technischen Berichts mit der Bezeichnung **„Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals“** erstellen, in welchem der Wirtschaftsteilnehmer die Organisation für die Kontrolle und das Management der Maßnahmen unter Angabe der Rollen und Aufgaben hinsichtlich der Information und Bekanntgabe der Tätigkeiten beschreibt (z. B. Ortsbesichtigungen, Baustellenfortschritt, Erstellung und Führung der Unterlagen, Lenkung von Kritikalitäten, Information und Kommunikation). Unter Bezugnahme auf die am häufigsten wiederkehrenden Arbeiten, die unter den Umfang der Rahmenverträge des einzigen Instandhaltungsverantwortlichen fallen, sind darüber hinaus die Arbeitsmittel und Ausrüstungen anzugeben, die bei der Ausführung der Arbeiten eingesetzt werden.

Teil A muss in die nachfolgend beschriebenen Abschnitte A1, A2 und A3 gegliedert sein.

Abschn. A1 – Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen

Zur Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen unter Angabe der Rollen und Funktionen, die im Hinblick auf die Information und Bekanntgabe der Tätigkeiten wahrgenommen werden, beschreiben. Dabei handelt es sich z. B. um Ortsbesichtigungen, Baustellenfortschritte sowie die Erstellung und Führung von Unterlagen, die Lenkung von Kritikalitäten, die Information und Kommunikation.

Abschn. A2 – Maschinen und Ausrüstungen mit geringer Belastung

Der Wirtschaftsteilnehmer muss die Maschinen und Ausrüstungen erläutern, die ihm zur Verfügung stehen und die er für die kraft der Rahmenvereinbarung vergebenen Maßnahmen einzusetzen beabsichtigt, unter Angabe der entsprechenden Leistungen, um die Auswirkungen der Arbeiten auf die Umwelt und den Menschen zu reduzieren.

Insbesondere müssen die Arbeitsmittel dazu beitragen, Staub-, Rauchgas- und die Lärmemissionen durch die Baustellen zu reduzieren.

Was die Gefährdung der Arbeitnehmer betrifft, müssen die Geräte dazu beitragen, deren Exposition gegenüber Lärm und Vibrationen zu reduzieren.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die technischen Datenblätter und/oder Konformitätsnachweise zum Nachweis der erklärten Leistungen beifügen.

Diese Unterlagen werden nicht zu den Seiten des technischen Berichts gerechnet.

Abschn. A3 – Technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals

Der Wirtschaftsteilnehmer muss eine Namensliste der technisch qualifizierten Berufsbilder seines Personalbestands liefern, die eine höhere Ausbildung als die Pflichtausbildung besitzen, unter Angabe deren Anteils am Personalbestand insgesamt.

Insbesondere müssen die Ausbildung und technischen Erfahrungen der Arbeitskräfte sowie die Qualifikation(en) des/der technischen Baustellenleiter(s) genau nachgewiesen werden.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die Namenslisten, die Zeugnisse und/oder Lebensläufe zum Nachweis der erklärten Angaben beifügen.

Bewertet werden nur die Qualifikationen, welche die gemäß den spezifischen gesetzlichen Verpflichtungen erforderlichen Ausbildungen übersteigen.

Die Listen, die Zeugnisse und die Lebensläufe des Personals werden nicht zur Seitenzahl des technischen Berichts gerechnet.



„KRITERIUM B“ – Produktivität und Überwachung des Verbrauchs

Die Bieter müssen **Teil B** des technischen Berichts mit der Bezeichnung „**Produktivität und Überwachung des Verbrauchs**“ erstellen, der als Nachweis der Erhöhung der Produktivität anhand von Arbeitsmitteln und/oder Ausrüstungen während der Ausführung der Arbeiten und des Angebots des Bieters bezüglich der Überwachung des Energieverbrauchs dient.

Teil B muss in die nachfolgend beschriebenen Abschnitte B1 und B2 gegliedert sein.

Abschn. B1 – Erhöhung der Produktivität zur Ausführung der Arbeiten

Der Wirtschaftsteilnehmer muss die Maschinen und Ausrüstungen erläutern, die ihm zur Verfügung stehen und die er anzubieten beabsichtigt, um die Produktivität während der Ausführung der Arbeiten im Rahmen der kraft der Rahmenvereinbarung vergebenen Maßnahmen zu erhöhen.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die technischen Datenblätter zum Nachweis der Qualität der Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die er für die Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, beifügen.

Diese Unterlagen werden nicht zu den Seiten des technischen Berichts gerechnet.

Abschn. B2 – Überwachung und Energieverbrauch

In allen Fällen, in denen eine minimale Erneuerung der Elektroanlage vorgesehen ist, muss der Wirtschaftsteilnehmer im Angebot die Installation eines Systems zur Überwachung des Verbrauchs für ein effizientes Gebäudeenergiemanagement angeben.

„KRITERIUM C“ – Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle

Die Bieter müssen den **Teil C** des technischen Berichts mit der Bezeichnung „**Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle**“ erstellen, in welchem auf der Grundlage des **Standardprojekts** die Fähigkeit zur Führung der Baustelle auch mittels der Nutzung digitaler

Instrumente, hochleistungsfähiger Materialien sowie des Managements der Interferenzen und der Baustellenabfälle erläutert werden.

Teil C muss in die nachfolgend beschriebenen Abschnitte C1, C2, C3 und C4 gegliedert sein.

Abschn. C1 – Digitales Management der Maßnahmen

Der Wirtschaftsteilnehmer muss den Besitz von digitalen Instrumenten (Software, Hardware) zum digitalen Management und der Bekanntgabe der Baustellentätigkeiten von der Übergabe der Arbeiten bis zur Inbetriebnahme der Bauwerke nachweisen.

Einen besonderen Stellenwert nimmt das digitale Management der gesamten Dokumentation ein.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl kann der Bieter die Liste der in seinem Besitz befindlichen Instrumente sowie die Lebensläufe der technischen Berufsbilder beifügen, die ggf. die As-Built-Dokumentation erstellen.

Diese Unterlagen werden nicht zu den Seiten des technischen Berichts gerechnet.

Abschn. C2 – Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien

Der Wirtschaftsteilnehmer muss unter Bezugnahme auf die Vorgaben des **Standardprojekts** die Verwendung von hochleistungsfähigen und umweltschonenden Materialien erläutern.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl muss der Bieter die technischen Datenblätter und/oder Zertifizierungen der Materialien beifügen.



Diese Unterlagen werden nicht zu den Seiten des technischen Berichts gerechnet.

Abschn. C3 – Koordination der Interferenzen auf der Baustelle

Der Wirtschaftsteilnehmer muss auch unter Bezugnahme auf die Vorgaben des **Standardprojekts** seine Fähigkeit, eine Baustelle zur Ausführung von Instandhaltungsarbeiten im Innenraum/an der Außenseite von genutzten Gebäuden mit besonderem Hinblick auf das Management der Interferenzen zu managen, nachweisen, um die Wahrung der Sicherheit für alle Arbeitnehmer einschließlich derer der nutzenden Verwaltungen zu gewährleisten.

Unter Bezugnahme auf das **Standardprojekt** muss der Bieter die operationellen Lösungen erläutern, die er beim Einsatz der Arbeitskräfte und bei der Logistik umzusetzen beabsichtigt, um die Durchführungszeiten zu optimieren, die Sicherheit zu garantieren, die Produktivität aller Beteiligten aufrechtzuerhalten und Risiken durch Interferenzen zwischen den Arbeitstätigkeiten der einzelnen Baustelle und/oder bei im genutzten Gebäude durchgeführten Tätigkeiten zu beseitigen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Abschn. C4 – Management und Wiederverwendung von Baustellenabfällen

Der Wirtschaftsteilnehmer muss unter Bezugnahme auf das **Standardprojekt** die organisatorischen Abläufe und die Modalitäten für das Management der auf der Baustelle erzeugten Abfälle, egal welcher Art, einschließlich sanitärer Abfälle (z. B. Gesundheitsnotfälle), Möbel und Schutt im Allgemeinen unter besonderer Bezugnahme auf die Rückverfolgbarkeit, die Sammlung und die Mülltrennung mit Verbringung zu einer autorisierten Deponie unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Entsorgung erläutern.

Der Bieter muss darüber hinaus die Umweltmanagementmaßnahmen angeben, die umgesetzt werden, um die Abfallerzeugung vor Ort zu minimieren und dazu zu ermutigen, Abfälle durch Wiederverwertung und Wiederverwendung zu reduzieren, wobei die sorgfältige Überwachung der Materialien und der unterschiedlichen Bestimmungsorte gewährleistet werden muss.

XXIII.3 INHALT DES UMSCHLAGS FÜR DAS PREISANGEBOT: Der Bieter fügt in das System in den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Bereich die folgenden Unterlagen ein:

Preisangebot	
Dokument	Umschlag – <i>Busta C - economica</i>
Preisangebot (vom System generiertes Dokument)	Preisunterlagen

Bei sonstigem Ausschluss wird das Preisangebot durch die Eingabe der geforderten Werte ausschließlich in Ziffern in den entsprechenden Bereich des Systems abgegeben. Diese Werte werden in einer vom System im PDF-Format generierten Angebotserklärung mit der Bezeichnung „Documento di Offerta economica“ aufgeführt, die der Bieter über das System zu übermitteln hat, nachdem er sie

- i. heruntergeladen und auf seinem Rechner gespeichert hat;
- ii. mit digitaler Signatur unterzeichnet hat.

Das mit den für die Unterzeichnung des Teilnahmeantrags laut Abschnitt XXII.1 angegebenen Modalitäten unterzeichnete **Preisangebot** muss bei sonstigem Ausschluss Folgendes enthalten:

- einen **einheitlichen Abschlag in Prozent** für alle rahmenvereinbarungsgegenständlichen Kategorien auf die Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im



Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird.

Was den angebotenen Abschlag betrifft, wird darauf hingewiesen, dass nicht mehr als zwei Dezimalstellen berücksichtigt werden.

Nicht als gültig erachtet und somit ausgeschlossen werden eine Erhöhung beinhaltende, an eine Bedingung geknüpfte oder alternative Angebote.

HINWEIS: Was die Quantifizierung des Betrags der einzelnen Durchführungsverträge betrifft, wird darauf hingewiesen, dass der angebotene Abschlag auf das Preisverzeichnis angewandt und abzüglich des Betrags für die Sicherheitskosten ermittelt wird, welcher dem Abschlag nicht unterliegt.

Das Preisangebot wird mit den für die Unterzeichnung des Teilnahmeantrags laut Abschnitt XXII.1 angegebenen Modalitäten unterzeichnet. Bei den Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex wird das Preisangebot in jedem Fall nur vom Konsortium unterzeichnet.

XXIV. ZUSCHLAGSKRITERIUM Der Zuschlag für die Rahmenvereinbarung wird nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß Art. 95 Abs. 2 GvD 50/2016 ermittelt wird.

Die Angebote werden von einer eigens gebildeten Kommission auf der Grundlage der Bewertungskriterien und der jeweiligen, in der unten aufgeführten Tabelle angegebenen Gewichtungsfaktoren beurteilt.

Die im Bericht, in den technischen Datenblättern und sämtlichen Unterlagen, die dem technischen Angebot beigefügt werden, enthaltenen Beschreibungen und Angaben bilden einen wesentlichen Bestandteil des Angebots. Daher ist der Wirtschaftsteilnehmer, sofern ihm der Zuschlag für den Auftrag erteilt werden sollte, verpflichtet, diese bei der Vertragserfüllung zu liefern. In diesem Sinn müssen im vom Bieter vorgelegten technischen Angebot die Wirtschaftskonjunktur und die vorgesehene Auftragsdauer berücksichtigt werden.

Der Zuschlag für die Rahmenvereinbarung wird auch bei nur einem förmlich gültigen Angebot erteilt, sofern dieses seitens der Verwaltung als vorteilhaft und angemessen beurteilt wird.

BEWERTUNGSKRITERIEN		BEZUG	BEWERTUNG	GEWICHTUNGSFAKTOREN
A	Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals	Bericht „technische Lösung“ Teil A	ermessensbasiert und tabellarisch	Pa = 30



B	Produktivität und des Überwachung des Verbrauchs	„Technische Lösung“ Teil B	ermessensbasiert und tabellarisch	Pb = 12
C	Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle	Bericht „technische Lösung“ Teil C	ermessensbasiert	Pc = 33
D	Einheitlicher Preisabschlag in Prozent	Preisangebot	quantitativ	Pd = 25
SUMME				Pt = 100

XXIV.1 Kriterien zur Bewertung des technischen Angebots für LOSE OHNE SOA-ZERTIFIZIERUNG

Die Punktzahl für das technische Angebot wird auf Basis der in der Tabelle unten aufgeführten Bewertungskriterien mit der entsprechenden Aufteilung der Punkte, die entweder als ermessensbasierte oder tabellarische Punkte vergeben werden können, ermittelt.

In Spalte D werden die „ermessensbasierten Punkte“ angegeben, d. h. die Punkte, deren Koeffizient nach dem Ermessen der Ausschreibungskommission vergeben wird.

In der Spalte T werden die „tabellarischen Punkte“ angegeben, d. h. die fixen und vorgegebenen Punkte, die vergeben bzw. nicht vergeben werden, je nachdem, ob ein Angebot für das, was spezifisch angefordert wurde, vorliegt oder nicht.

Gemäß Art. 95 Abs. 6 GvD 50/2016 sowie Abschn. VI der ANAC-Leitlinien Nr. 1/2016 wendet die Kommission auf die Bewertungskriterien und die entsprechenden Gewichtungsfaktoren die entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Punkte an:

KRITERIEN UND UNTERKRITERIEN ZUR BEWERTUNG DES TECHNISCHEN ANGEBOTS				
Kriterium A	Punkte	Unterbewertungskriterien	Punkte D	Punkte T



Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals	30	a.1	Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen	10	0
		a.2	Maschinen und Ausrüstungen mit geringer Belastung	13	0
		a.3	Technische Qualifikation des einzusetzenden Personals	1	6
Kriterium B	Punkte	Unterbewertungskriterien		Punkte D	Punkte T
Produktivität und Überwachung des Verbrauchs	12	b.1	Erhöhung der Produktivität für die Ausführung der Arbeiten	8	0
		b.2	Überwachung und Energieverbrauch	0	4

Kriterium C	Punkte	Unterbewertungskriterien		Punkte D	Punkte T
Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle	33	c.1	Digitales Management der Maßnahmen	10	0
		c.2	Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien	9	0
		c.3	Koordination der Interferenzen auf der Baustelle	6	0
		c.4	Management und Wiederverwendung von Baustellenabfällen	8	0

A) Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals: maximal 30 punkte

Angemessenheit und Qualität des Angebots werden auf der Grundlage der von den Bietern eingereichten Unterlagen (Teil A des technischen Berichts, Datenblätter/Zertifizierungen, Lebensläufe und Zeugnisse usw.) bewertet, welche die Ausstattung mit Arbeitsmitteln und Ausrüstungen beschreiben, die bei der Ausführung der Arbeiten eingesetzt werden, sowie der Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen.

Diesbezüglich werden die bereits vom Bieter eingesetzten Lösungen und Technologien berücksichtigt. Der Bieter kann unter ausdrücklicher Angabe seiner Erfahrungen erläutern, in welchem Maß er diese beherrscht.

Zur Ermittlung der Präferenzen und in Bezug auf die motivierenden Unterkriterien wird Folgendes berücksichtigt:



MOTIVIERENDE UNTERKRITERIEN					
Abschnitt	Unterkriterium	Untergewichtung gesamt	Motivierendes Unterkriterium	Punkte D	Punkte T
A.1	Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen	30	Positiv bewertet wird die Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen unter Angabe der Rollen und Funktionen, die im Hinblick auf die Information und Bekanntgabe der Tätigkeiten wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich z. B. um Ortsbesichtigungen, Baustellenfortschritte sowie die Erstellung und Führung von Unterlagen, die Lenkung von Kritikalitäten, Information und Kommunikation.	10	0
A.2	Maschinen und Ausrüstungen mit geringer		a.2.1 Positiv bewertet wird die Nutzung von Maschinen, die in der Lage sind, die Freisetzung von Stäuben zu begrenzen. Zum Nachweis der Qualität der oben genannten Maschinen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.	4	0
			a.2.2 Positiv bewertet wird die Verwendung von Maschinen mit geringen Rauchgasemissionen. Zum Nachweis der Qualität der oben genannten Maschinen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.	3	0



	Belastung	<p>a.2.3 Positiv bewertet wird die Nutzung von Maschinen, die in der Lage sind, die Lärmbelastung zu reduzieren. Zum Nachweis der Qualität der oben genannten Maschinen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.</p>	3	0
		<p>a.2.4 Positiv bewertet wird die Nutzung von leisen Maschinen mit geringen Vibrationen. Zum Nachweis der Qualität der oben genannten Maschinen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.</p>	3	0
A.3	Technische Qualifikation des Personals, zu dessen Einsatz der Wirtschaftsteilnehmer sich bei der Ausführung der Arbeiten verpflichtet	<p>a.3.1 Bewertet wird, wenn mindestens 15 % der Beschäftigten des Personalbestands, zu deren Einsatz der Wirtschaftsteilnehmer sich bei der Ausführung der Arbeiten verpflichtet, eine technische Ausbildung aufweisen, die über die gesetzliche Pflichtausbildung hinausgeht. Damit die entsprechenden Punkte vergeben werden, die Namensliste mit den jeweiligen Ausbildungszeugnissen unter Angabe des Anteils am Personalbestand insgesamt beifügen.</p>	0	3
		<p>a.3.2 Bewertet wird, wenn mindestens 15 % der Beschäftigten des Personalbestands, zu deren Einsatz der Wirtschaftsteilnehmer sich bei der Ausführung der Arbeiten verpflichtet, mindestens 5 Jahre Erfahrung im Bausektor haben. Damit die entsprechenden Punkte vergeben werden, die Namensliste mit den jeweiligen Lebensläufen unter Angabe des Anteils am Personalbestand insgesamt</p>	0	3



		beifügen.		
		a.3.3 Bewertet wird die Namensliste der technischen Baustellenleiter mit den jeweiligen Lebensläufen.	1	0

B) Produktivität und Überwachung des Verbrauchs: maximal 12 Punkte

Angemessenheit und Qualität des Angebots werden auf der Grundlage der von den Bietern eingereichten Unterlagen (Teil B des technischen Berichts und technische Datenblätter und/oder Zertifizierungen) als Nachweis der Erhöhung der Produktivität anhand von Arbeitsmitteln und/oder Ausrüstungen während der Ausführung der Arbeiten und des Ansatzes des Bieters bezüglich der Überwachung des Energieverbrauchs bewertet.

Im Bericht müssen die Tätigkeiten und Initiativen beschrieben sein, die der Bieter zur Verbesserung der Leistungen der zu verwendenden Maschinen und Ausrüstungen sowie zur Optimierung des Baustellenmanagements in puncto Produktivität und Umweltnachhaltigkeit anzubieten beabsichtigt.

Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punkte werden die technischen Datenblätter und/oder Zertifizierungen der Arbeitsmittel und/oder Ausrüstungen im Besitz bewertet, mit welchen die obigen Angaben nachgewiesen werden.

Zur Ermittlung der Präferenzen und in Bezug auf die motivierenden Unterkriterien wird Folgendes berücksichtigt:

MOTIVIERENDE UNTERKRITERIEN					
Abschnitt	Unterkriterium	Untergewichtung gesamt	Motivierendes Unterkriterium	Punkte D	Punkte T



<p>B.1</p>	<p>Erhöhung der Produktivität bei der Ausführung der Arbeiten</p>	<p>12</p>	<p>Positiv bewertet wird die Verwendung von Arbeitsmitteln und/oder Ausrüstungen, welche der Bieter anzubieten beabsichtigt, um die Produktivität während der Ausführung der Arbeiten zu erhöhen. Zum Nachweis der Qualität der Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor. In diesem Sinn ist das Angebot von mindestens drei Arbeitsmitteln und/oder Ausrüstungen zur Erhöhung der Baustellenproduktivität ausreichend.</p>	<p>8</p>	<p>0</p>
<p>B.2</p>	<p>Überwachung und Energieverbrauch</p>		<p>Bei allen Maßnahmen, die eine minimale Erneuerung der Elektroanlage beinhalten, wird das Angebot eines Systems zur Überwachung des Verbrauchs für das effiziente Gebäudeenergiemanagement positiv bewertet. Bietet der Bieter ein Überwachungssystem, legt er das entsprechende technische Datenblatt bei und beschreibt die Leistungen im Bericht.</p>	<p>0</p>	<p>4</p>

C) Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle: maximal 33 Punkte

Angemessenheit und Qualität des Angebots werden auf der Grundlage der von den Bietern eingereichten Unterlagen (Teil C des technischen Berichts, Lebensläufe und Zeugnisse, technische Datenblätter und/oder Zertifizierungen) als Nachweis des Organisationsniveaus der Baustelle, die Verwendung von leistungsstarken Materialien sowie die Fähigkeit zur Beseitigung oder Reduzierung der Interferenzen mit anderen Tätigkeiten.

Im Bericht müssen die Tätigkeiten und Initiativen beschrieben sein, die der Bieter zur Verbesserung der Leistungen der zu verwendenden Materialien sowie zur Optimierung des Baustellenmanagements in puncto Produktivität, Umweltnachhaltigkeit, Sicherheit am Arbeitsplatz sowie digitales Management des gesamten Ausführungsprozesses des Bauwerks anzubieten beabsichtigt.



Die Angebote werden anhand von bereits vom Bieter realisierten Bauwerken bewertet, die als Beispiel für die geforderten Fälle herangezogen werden können.

Zur Ermittlung der Präferenzen und in Bezug auf die motivierenden Unterkriterien wird Folgendes berücksichtigt:

MOTIVIERENDE UNTERKRITERIEN					
Abschnitt	Unterkriterium	Untergewichtung gesamt	Motivierendes Unterkriterium	Punkte D	Punkte T
C.1	Digitales Management der Maßnahmen	33	<p>Positiv bewertet wird das digitale Management der Maßnahmen in Bezug auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten und Ausrüstungen (HW und SW) für das Management und die Überwachung des Fortschritts der Arbeiten zwecks der Einhaltung der vertraglichen Fristen zur gemeinsamen Nutzung mit den wichtigsten Stakeholdern (Amt für öffentliche Arbeiten, Agentur für Staatsgüter, nutzende Verwaltungen usw.); - digitale Produktion des As-Built-Modells und der As-Built-Unterlagen zur Unterstützung der digitalen Akte zwecks eingehender Kenntnisse der Bauwerke; - digitales Management der Unterlagen (insbesondere der Zertifizierungen und der technischen Datenblätter der Maßnahmen von der Übergabe der Arbeiten bis zur Inbetriebnahme des durchgeführten Bauwerks). <p>Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl kann der Bieter die Liste der in seinem Besitz befindlichen Instrumente sowie die Lebensläufe der technischen Berufsbilder beifügen, die für das digitale Management eingesetzt werden.</p>	10	0



<p>C.2</p>	<p>Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien</p>	<p>Unter Bezugnahme auch auf die Punkte 2.6.4 und 2.6.5 des MD vom 11.10.2017 (MUK) werden die Verwendung von Materialien, die in einer Entfernung von höchstens 150 km von der Baustelle gewonnen, gesammelt oder recycelt und verarbeitet wurden, sowie der Einsatz von umweltnachhaltigen und erneuerbaren Baustoffen mit hohen technischen Leistungen wie beispielsweise folgenden positiv bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmstoffe; - Putz; - Farben; - Stahl; - Beton. <p>Zum Nachweis der Qualität der Materialien, die der Bieter stets einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter und/oder Zertifizierungen bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.</p>	<p>9</p>	<p>0</p>
<p>C.3</p>	<p>Koordination der Interferenzen auf der Baustelle</p>	<p>Bewertet wird die Modalität zum Management von Interferenzen zwischen den Baustellentätigkeiten und den Tätigkeiten, die in einem genutzten Gebäude durchgeführt werden, auch im Hinblick auf bereits vom Bieter realisierte Bauwerke.</p>	<p>6</p>	<p>0</p>
<p>C.4</p>	<p>Management und Wiederverwendung von Baustellenabfällen</p>	<p>c.4.1 Bewertet werden die operationellen Methoden in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, die Sammlung und getrennte Verbringung der Baustellenabfälle jeglicher Art auch in Bezug auf bereits vom Bieter realisierte Bauwerke.</p>	<p>5</p>	<p>0</p>
		<p>c.4.2 Bewertet werden die Maßnahmen zur Minimierung der Abfallerzeugung und zur Förderung der Wiederverwendung.</p>	<p>3</p>	<p>0</p>

D) Einheitlicher Preisabschlag in Prozent: maximal 25 Punkte

- Einheitlicher Abschlag in Prozent, den der Bieter bereit ist, auf die Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den



Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird.

Es handelt sich dabei um ein Kriterium, um das günstigste Angebot für die Vergabestelle in rein wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern.

Als bestes Angebot wird das Angebot erachtet, das in der Lage ist, den geringsten Preis zu garantieren, ohne jedoch die Qualität der Leistung zu beeinträchtigen, bewertet auf der Grundlage des angebotenen einheitlichen Preisabschlags auf Basis der in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Gewichtung:

KRITERIUM		MAX. GEWICHTUNG
D)	Einheitlicher Preisabschlag in Prozent	25

Eine Erhöhung beinhaltende Angebote werden nicht als gültig erachtet und führen zum Ausschluss des Bieters. Darüber hinaus werden beim angegebenen Abschlag höchstens zwei Dezimalstellen berücksichtigt. Daher werden etwaige weitere Dezimalstellen abgetrennt.

XXIV.2 Kriterien zur Bewertung des technischen Angebots für LOSE MIT SOA-ZERTIFIZIERUNG

Die Punktzahl für das technische Angebot wird auf Basis der in der Tabelle unten aufgeführten Bewertungskriterien mit der entsprechenden Aufteilung der Punkte, die entweder als ermessensbasierte oder tabellarische Punkte vergeben werden können, ermittelt.

In Spalte D werden die „ermessensbasierten Punkte“ angegeben, d. h. die Punkte, deren Koeffizient nach dem Ermessen der Ausschreibungskommission vergeben wird.

In der Spalte T werden die „tabellarischen Punkte“ angegeben, d. h. die fixen und vorgegebenen Punkte, die vergeben bzw. nicht vergeben werden, je nachdem, ob ein Angebot für das, was spezifisch angefordert wurde, vorliegt oder nicht.

Gemäß Art. 95 Abs. 6 GvD 50/2016 sowie Abschn. VI der ANAC-Leitlinien Nr. 1/2016 wendet die Kommission auf die Bewertungskriterien und die entsprechenden Gewichtungsfaktoren die entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Punkte an:

KRITERIEN UND UNTERKRITERIEN ZUR BEWERTUNG DES TECHNISCHEN ANGEBOTS					
Kriterium A	Punkte	Unterbewertungskriterien		Punkte D	Punkte T
Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals	30	a.1	Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen	10	0
		a.2	Maschinen und Ausrüstungen mit geringer Belastung	13	0
		a.3	Technische Qualifikation des einzusetzenden Personals	1	6
Kriterium B	Punkte	Unterbewertungskriterien		Punkte D	Punkte T



Produktivität und Überwachung des Verbrauchs	12	b.1	Erhöhung der Produktivität für die Ausführung der Arbeiten	8	0
		b.2	Überwachung und Energieverbrauch	0	4
Kriterium C	Punkte	Unterbewertungskriterien		Punkte D	Punkte T
Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle	33	c.1	Digitales Management der Maßnahmen	10	0
		c.2	Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien	9	0
		c.3	Koordination der Interferenzen auf der Baustelle	6	0
		c.4	Management und Wiederverwendung von Baustellenabfällen	8	0

A) Organisation der Tätigkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und technische Qualifikation des für die Ausführung der Arbeiten einzusetzenden Personals: maximal 30 punkte

Angemessenheit und Qualität des Angebots werden auf der Grundlage der von den Bietern eingereichten Unterlagen (Teil A des technischen Berichts, Datenblätter/Zertifizierungen, Lebensläufe und Zeugnisse usw.) bewertet, welche die Ausstattung mit Arbeitsmitteln und Ausrüstungen beschreiben, die bei der Ausführung der Arbeiten eingesetzt werden, sowie die Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen.

Diesbezüglich werden die bereits vom Bieter eingesetzten Lösungen und Technologien berücksichtigt. Der Bieter kann unter ausdrücklicher Angabe seiner Erfahrungen erläutern, in welchem Maß er diese beherrscht.

Zur Ermittlung der Präferenzen und in Bezug auf die motivierenden Unterkriterien wird Folgendes berücksichtigt:

MOTIVIERENDE UNTERKRITERIEN					
Abschnitt	Unterkriterium	Untergewichtung gesamt	Motivierendes Unterkriterium	Punkte D	Punkte T



<p>A.1</p>	<p>Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen</p>	<p>30</p>	<p>Positiv bewertet wird die Organisation der Kontrolle und des Managements der Maßnahmen unter Angabe der Rollen und Funktionen, die im Hinblick auf die Information und Bekanntgabe der Tätigkeiten wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich z. B. um Ortsbesichtigungen, Baustellenfortschritte sowie die Erstellung und Führung von Unterlagen, die Lenkung von Kritikalitäten, Information und Kommunikation.</p>	<p>10</p>	<p>0</p>
-------------------	---	-----------	--	-----------	----------



<p>A.2</p>	<p>Maschinen und Ausrüstungen mit geringer Belastung</p>	<p>a.2.1 Positiv bewertet wird die Nutzung von Maschinen, die in der Lage sind, die Freisetzung von Stäuben zu begrenzen. Zum Nachweis der Qualität der oben genannten Maschinen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.</p>	4	0
		<p>a.2.2 Positiv bewertet wird die Verwendung von Maschinen mit geringen Rauchgasemissionen. Zum Nachweis der Qualität der oben genannten Maschinen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.</p>	3	0
		<p>a.2.3 Positiv bewertet wird die Nutzung von Maschinen, die in der Lage sind, die Lärmbelastung zu reduzieren. Zum Nachweis der Qualität der oben genannten Maschinen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.</p>	3	0
		<p>a.2.4 Positiv bewertet wird die Nutzung von leisen Maschinen mit geringen Vibrationen. Zum Nachweis der Qualität der oben genannten Ausrüstungen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.</p>	3	0



<p>A.3</p>	<p>Technische Qualifikation des Personals, zu dessen Einsatz der Wirtschaftsteilnehmer sich bei der Ausführung der Arbeiten stets verpflichtet</p>	<p>a.3.1 Bewertet wird, wenn mindestens 20 % der Beschäftigten des Personalbestands, zu deren Einsatz der Wirtschaftsteilnehmer sich bei der Ausführung der Arbeiten verpflichtet, eine technische Ausbildung, die über die gesetzliche Pflichtausbildung hinausgeht, aufweisen. Damit die entsprechenden Punkte vergeben werden, die Namensliste mit den jeweiligen Ausbildungszeugnissen unter Angabe des Anteils am Personalbestand insgesamt beifügen.</p>	0	3
		<p>a.3.2 Bewertet wird, wenn mindestens 20 % der Beschäftigten des Personalbestands, zu deren Einsatz der Wirtschaftsteilnehmer sich bei der Ausführung der Arbeiten verpflichtet, mindestens 5 Jahre Erfahrung im Bausektor haben. Damit die entsprechenden Punkte vergeben werden, die Namensliste mit den jeweiligen Lebensläufen unter Angabe des Anteils am Personalbestand insgesamt beifügen.</p>	0	3
		<p>a.3.3 Bewertet wird die Namensliste der technischen Baustellenleiter mit den jeweiligen Lebensläufen.</p>	1	0

B) Produktivität und Überwachung des Verbrauchs: maximal 12 Punkte

Angemessenheit und Qualität des Angebots werden auf der Grundlage der von den Bietern eingereichten Unterlagen (Teil B des technischen Berichts und technische Datenblätter und/oder Zertifizierungen) als Nachweis der Erhöhung der Produktivität anhand von Arbeitsmitteln und/oder Ausrüstungen während der Ausführung der Arbeiten und des Ansatzes des Bieters bezüglich der Überwachung des Energieverbrauchs bewertet.

Im Bericht müssen die Tätigkeiten und Initiativen beschrieben sein, die der Bieter zur Verbesserung der Leistungen der zu verwendenden Maschinen und Ausrüstungen sowie zur Optimierung des Baustellenmanagements in puncto Produktivität und Umweltnachhaltigkeit anzubieten beabsichtigt. Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punkte werden die technischen Datenblätter und/oder Zertifizierungen der Arbeitsmittel und/oder Ausrüstungen im Besitz bewertet, mit welchen die obigen Angaben nachgewiesen werden.

Zur Ermittlung der Präferenzen und in Bezug auf die motivierenden Unterkriterien wird Folgendes berücksichtigt:



MOTIVIERENDE UNTERKRITERIEN					
Abschnitt	Unterkriterium	Unterge wichtun g gesamt	Motivierendes Unterkriterium	Punkte D	Punkte T
B.1	Erhöhung der Produktivität bei der Ausführung der Arbeiten	12	<p>Positiv bewertet wird die Verwendung von Arbeitsmitteln und/oder Ausrüstungen, welche der Bieter anzubieten beabsichtigt, um die Produktivität während der Ausführung der Arbeiten zu erhöhen.</p> <p>Zum Nachweis der Qualität der Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die der Bieter stets für die entsprechenden Arbeiten einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.</p> <p>In diesem Sinn ist das Angebot von mindestens fünf Arbeitsmitteln und/oder Ausrüstungen zur Erhöhung der Baustellenproduktivität ausreichend.</p>	8	0
B.2	Überwachung und Energieverbrauch		<p>Bei allen Maßnahmen, die eine minimale Erneuerung der Elektroanlage beinhalten, wird das Angebot eines Systems zur Überwachung des Verbrauchs für das effiziente Gebäudeenergiemanagement positiv bewertet.</p> <p>Bietet der Bieter ein Überwachungssystem, legt er das entsprechende technische Datenblatt bei und beschreibt die Leistungen im Bericht.</p>	0	4

C) Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien, digitales Management, Koordination der Interferenzen und Organisation des Systems der Baustellenabfälle: maximal 33 Punkte

Angemessenheit und Qualität des Angebots werden auf der Grundlage der von den Bietern eingereichten Unterlagen (Teil C des technischen Berichts, Lebensläufe und Zeugnisse, technische Datenblätter und/oder Zertifizierungen) als Nachweis des Organisationsniveaus der Baustelle, der



Verwendung von leistungsstarken Materialien sowie der Fähigkeit Interferenzen mit anderen Tätigkeiten zu beseitigen oder zu reduzieren.

Im Bericht müssen die Tätigkeiten und Initiativen beschrieben sein, die der Bieter zur Verbesserung der Leistungen der zu verwendenden Materialien sowie zur Optimierung des Baustellenmanagements in puncto Produktivität, Umwelt Nachhaltigkeit, Sicherheit am Arbeitsplatz sowie digitales Management des gesamten Ausführungsprozesses des Bauwerks anzubieten beabsichtigt.

Die Angebote werden im Verhältnis zu den Vorgaben des der Ausschreibung zugrunde liegenden **Standardprojekts** bewertet, das in den geforderten Fällen als Maßstab herangezogen werden muss.

Zur Ermittlung der Präferenzen und in Bezug auf die motivierenden Unterkriterien wird Folgendes berücksichtigt:

MOTIVIERENDE UNTERKRITERIEN					
Abschnitt	Unterkriterium	Untergewichtung gesamt	Motivierendes Unterkriterium	Punkte D	Punkte T
C.1	Digitales Management der Maßnahmen	33	<p>Positiv bewertet wird das digitale Management der Maßnahmen in Bezug auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten und Ausrüstungen (HW und SW) für das Management und die Überwachung des Fortschritts der Arbeiten zwecks der Einhaltung der vertraglichen Fristen zur gemeinsamen Nutzung mit den wichtigsten Stakeholdern (Amt für öffentliche Arbeiten, Agentur für Staatsgüter, nutzende Verwaltungen usw.); - digitale Produktion des As-Built-Modells und der As-Built-Unterlagen zur Unterstützung der digitalen Akte zwecks eingehender Kenntnisse der Bauwerke; - digitales Management der Unterlagen (insbesondere der Zertifizierungen und der technischen Datenblätter der Maßnahmen von der Übergabe der Arbeiten bis zur Inbetriebnahme des durchgeführten Bauwerks). 	10	0



			Zwecks der Vergabe der entsprechenden Punktzahl kann der Bieter die Liste der in seinem Besitz befindlichen Instrumente sowie die Lebensläufe der technischen Berufsbilder beifügen, die für das digitale Management eingesetzt werden.		
C.2	Verwendung von hochleistungsfähigen Materialien		<p>Unter Bezugnahme auch auf die Punkte 2.6.4 und 2.6.5 des MD vom 11.10.2017 (MUK) werden die Verwendung von Materialien, die in einer Entfernung von höchstens 150 km von der Baustelle gewonnen, gesammelt oder recycelt und verarbeitet wurden, sowie der Einsatz von nachhaltigen und erneuerbaren Baustoffen mit hohen technischen Leistungen positiv bewertet, was die im Standardprojekt und im Folgenden aufgeführten Materialien betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmstoffe; - Putz; - Farben; - Stahl; - Beton. <p>Zum Nachweis der Qualität der Materialien, die der Bieter stets einzusetzen beabsichtigt, fügt er die entsprechenden technischen Datenblätter und/oder Zertifizierungen der Materialien bei und hebt die für die Vergabe der Punkte relevanten Daten hervor.</p>	9	0
C.3	Koordination der Interferenzen auf der Baustelle		Unter Bezugnahme auf das Standardprojekt wird das Management von Interferenzen zwischen den Baustellentätigkeiten und den Tätigkeiten, die in einem genutzten Gebäude durchgeführt werden, bewertet.	6	0



C.4	Management und Wiederverwendung von Baustellenabfällen	c.4.1 Unter Bezugnahme auf das Standardprojekt werden die operationellen Methoden in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, die Sammlung und getrennte Verbringung der Baustellenabfälle jeglicher Art bewertet.	5	0
		c.4.2 Unter Bezugnahme auf das Standardprojekt werden die Maßnahmen zur Minimierung der Abfallerzeugung und zur Förderung der Wiederverwendung bewertet.	3	0

D) Einheitlicher Preisabschlag in Prozent: maximal 25 Punkte

- Einheitlicher Abschlag in Prozent, den der Bieter bereit ist, auf die Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird, zu gewähren.

Es handelt sich dabei um ein Kriterium, um das günstigste Angebot für die Vergabestelle in rein wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern.

Als bestes Angebot wird das Angebot erachtet, das in der Lage ist, den geringsten Preis zu garantieren, ohne jedoch die Qualität der Leistung zu beeinträchtigen, bewertet auf der Grundlage des angebotenen einheitlichen Preisabschlags auf Basis der in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Gewichtung:

KRITERIUM		MAX. GEWICHTUNG
D)	Einheitlicher Preisabschlag in Prozent	25

Eine Erhöhung beinhaltende Angebote werden nicht als gültig erachtet und führen zum Ausschluss des Bieters. Darüber hinaus werden beim angegebenen Abschlag höchstens zwei Dezimalstellen berücksichtigt. Daher werden etwaige weitere Dezimalstellen abgetrennt.

XXIV.3 VERFAHREN ZUR PUNKTVERGABE

Die Vergabe der Punkte an die einzelnen Bieter erfolgt unter Anwendung der folgenden Formel und nach der angliedernd kompensatorischen Methode:

$$K_i = A_i * P_a + B_i * P_b + C_i * P_c + D_i * P_d + T_i$$



Dabei gilt Folgendes:

- K_i = dem x -ten Bieter zugewiesene Punktezahl;
- i = das x -te Angebot;
- A_i, B_i, C_i sind Koeffizienten zwischen 0 und 1 in Hundertstel, die dem x -ten Bieter in Bezug auf die ermessensbasierten „Punkte D“ zugewiesen und gemäß den folgenden Angaben berechnet werden;
- P_a, P_b e P_c sind Gewichtungsfaktoren (Gewichtungen) des Bewertungskriteriums laut den Spalten „Punkte D“ der vorherigen Tabellen;
- D_i ist der Koeffizient zwischen 0 und 1 in Hundertstel, der dem x -ten Bieter zugewiesen und gemäß den folgenden Angaben berechnet wird;
- P_d ist die Gewichtung in Bezug auf das Kriterium des einheitlichen Preisabschlags in Prozent laut der vorherigen Tabelle;
- T_i ist die Summe der Punkte in Bezug auf die tabellarischen „Punkte T“ der Unterkriterien a.3.1 und a.3.2 und b.2, die bereits in absolutem Wert angegeben sind, sich aus dem Angebot des einzelnen Bieters ergeben und vergeben werden, je nachdem, ob das mit den in der Spalte „Punkte T“ geforderte Element vorhanden ist oder nicht.

XXIV.4 Methode zur Berechnung der qualitativen Koeffizienten der Angebote

Zur Ermittlung der Koeffizienten A_i, B_i und C_i , die sich jeweils auf die Bewertungskriterien A, B und C der vorherigen Tabellen beziehen, nimmt die Kommission das im Folgenden beschriebene Verfahren in Anspruch.

Jedes Kommissionsmitglied ordnet jedem der qualitativen Elemente, dem eine ermessensbasierte Punktzahl zugewiesen wurde, einen variablen Koeffizienten von 0 bis 1 mit maximal 2 Dezimalstellen zu.

Die Zuordnung des Koeffizienten der sog. ermessensbasierten Subkriterien, die mit den Buchstaben a.1, a.2.1, a.2.2, a.2.3, a.2.4, a.3.3, b.1, c.1, c.2, c.3, c.4.1, c.4.2 in der oben aufgeführten Tabelle KRITERIEN UND SUBKRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG angegeben sind, erfolgt auf der Grundlage eines ermessensbasierten Urteils anhand der folgenden Bewertungsskala:

- Der Koeffizient 0,00 bis 0,20 entspricht der Note ungenügend/irrelevant: Die vorgeschlagene Lösung weist keine positiven oder in jedem Fall den Vorgaben angemessenen Aspekte auf.
- Der Koeffizient 0,21 bis 0,40 entspricht der Note mittelmäßig: Die vorgeschlagene Lösung setzt sich nur mit einigen Aspekten auseinander und ist im Hinblick auf die Vorgaben noch nicht angemessen.
- Der Koeffizient 0,41 bis 0,60 entspricht der Note ausreichend: Die vorgeschlagene Lösung ist zwar nicht völlig angemessen, weist aber positiv beurteilte Aspekte auf.
- Der Koeffizient 0,61 bis 0,80 entspricht der Note gut: Die vorgeschlagene Lösung ist im Hinblick auf die Vorgaben völlig angemessen und weist hohe positive Aspekte auf.
- Der Koeffizient 0,81 bis 1 entspricht der Note sehr gut: Die vorgeschlagene Lösung weist exzellente und innovative Aspekte bei der Abwicklung der durchzuführenden Maßnahmen auf.

Anschließend werden die Mittelwerte der von den einzelnen Kommissionsmitgliedern zugeordneten Koeffizienten berechnet und in endgültige Koeffizienten umgerechnet, wobei der höchste Mittelwert auf eins gebracht wird und die zuvor berechneten provisorischen Mittelwerte proportional zu diesem höchsten Mittelwert umgerechnet werden.



Der so berechnete Koeffizient wird bis zur zweiten Dezimalstelle berücksichtigt und aufgerundet, wenn die dritte Dezimalstelle größer oder gleich fünf ist. Anschließend wird jeder endgültige Koeffizient mit dem entsprechenden ermessensbasierten Gewichtungsfaktor multipliziert, wodurch jedem Bewertungselement eine Punktzahl zugewiesen wird. Schließlich werden alle den Bewertungselementen für jeden Bieter zugewiesenen Punkte summiert.

Was die Elemente betrifft, denen eine tabellarische Punktzahl gemäß der Spalte „T“ der Tabelle zugewiesen wird, werden die Punkte automatisch und in absoluten Werten zugeordnet, je nachdem, ob das Angebot das geforderte Element aufweist oder nicht. Diese Punkte werden mit den anderen Punkten summiert, um die Punktzahl K_i zu ermitteln, die für jeden Bieter mit der zuvor angeführten Formel berechnet wird.

XXIV.5 Formeln für die Zuordnung der Punkte der quantitativen Elemente

Zur Ermittlung des Koeffizienten D_i in Bezug auf das Bewertungselement D) der Tabelle der Bewertungskriterien werden die folgenden Formeln herangezogen:

$$D_i \text{ (bei } O_i \leq O_{\text{Schwelle}}) = X \cdot O_i / O_{\text{Schwelle}}$$

$$D_i \text{ (per } O_i > O_{\text{Schwelle}}) = X + (1,00 - X) \cdot [(O_i - O_{\text{Schwelle}}) / (O_{\text{max}} - O_{\text{Schwelle}})]$$

Dabei gilt Folgendes:

D_i = dem x -ten Bieter zugeordneter Koeffizient

O_i = Wert des Angebots (Abschlags) des x -ten Bieters

O_{Schwelle} = arithmetischer Mittelwert der Werte der Angebote (Abschlag auf das Preisverzeichnis) der Bieter

X = 0,90 (von der Vergabestelle gewählter Koeffizient)

O_{max} = Wert des günstigsten Angebots (Abschlags)

XXV. AUSSCHREIBUNGSKOMMISSION: Die Ausschreibungskommission wird nach Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe ernannt und besteht aus einer ungleichen Zahl von 3 Mitgliedern, die Experten im einschlägigen Sektor sind, auf den sich der Vertragsgegenstand bezieht.

Die Zusammensetzung der Ausschreibungskommission und die Lebensläufe deren Mitglieder werden im Profil des Auftraggebers im verfahrensspezifischen Bereich veröffentlicht.

Die Ausschreibungskommission ist für die Bewertung der technischen und Preisangebote der Bieter zuständig und wirkt in der Regel im Fernmodus mit telematischen Verfahren, welche die Vertraulichkeit der Mitteilungen wahren.

XXVI. ABWICKLUNG DER AUSSCHREIBUNGSVORGÄNGE UND UMKEHR DES VERFAHRENS: Bei dieser Ausschreibung nimmt die Vergabestelle die gemäß Art. 133 Abs. 8 GvD 50/2016 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch und bewertet daher zuerst die technischen und Preisangebote und prüft anschließend die Verwaltungsunterlagen gemäß den Vorgaben laut Abschn. XXVI.2.

Die erste öffentliche Sitzung ist für den **4 Juli, um 10:00 Uhr** anberaumt.

Ggf. wird diese Sitzung auf eine andere Uhrzeit oder einen späteren Zeitpunkt verlagert, wobei Datum und Uhrzeit den Bietern mitgeteilt werden.

Die nachfolgenden Sitzungen werden den Bietern über das System mindestens 1 Tag vor dem anberaumten Zeitpunkt mitgeteilt.

Das System ermöglicht die Öffentlichkeit der Ausschreibungssitzungen, in denen

- die Verwaltungsunterlagen,
- die technischen Angebote,
- die Preisangebote



geöffnet werden,
und die Geheimhaltung der nicht öffentlichen Sitzungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieter an der ersten Ausschreibungssitzung (und den darauffolgenden öffentlichen Sitzungen) teilnehmen können, indem sie sich mittels ihrer IT-Infrastruktur an den Tagen und zu den Uhrzeiten, die im Kommunikationsbereich des Systems oder mittels öffentlicher Bekanntgabe auf der institutionellen Website der Agentur rechtzeitig mitgeteilt werden (außer den bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Daten), im Fernmodus mit dem System verbinden.

XXVI.1 BEWERTUNG DER TECHNISCHEN ANGEBOTE UND DER PREISANGEBOTE: In öffentlicher Sitzung öffnet die Kommission für jedes Los den Umschlag mit dem technischen Angebot und stellt sicher, dass die gemäß diesen Ausschreibungsbedingungen geforderten Dokumente enthalten sind.

In dieser Phase stellt die Kommission auf der Grundlage der Prüfung der Angebote ebenfalls sicher, dass die Teilnahmebindung laut Abschn. V eingehalten wurde – und öffnet ggf. nur das Angebot für das Los mit dem höchsten Betrag – und dass nicht gegen die bei sonstigem Ausschluss vorgeschriebenen Verbote gemäß Abschn. XI dieser Ausschreibungsbedingungen verstoßen wurde.

In einer oder mehreren geheimen Sitzungen prüft und bewertet die Kommission die technischen Angebote und vergibt die jeweiligen Punkte unter Anwendung der in der Bekanntmachung und in diesen Ausschreibungsbedingungen angegebenen Kriterien und Formeln. Die Ergebnisse der Bewertung werden vom System gespeichert.

Die Kommission gleicht die Punkte gemäß den Angaben in Abschn. XXIV.4 dieser Ausschreibungsbedingungen an.

Für jedes Los öffnet und bewertet die Kommission in einer öffentlichen Sitzung, deren Datum im Vorfeld den zugelassenen Bietern über das System mitgeteilt wird, die Preisangebote und ermittelt anschließend den einheitlichen abschließenden Zahlenparameter für die Aufstellung der Rangliste.

Die Kommission legt den Bietern Folgendes offen:

- a) die „technischen Punkte“ (PT), die den einzelnen technischen Angeboten zugewiesen und bereits angeglichen wurden;
- b) den etwaigen Ausschluss von Bietern aus der Ausschreibung;
- c) die angebotenen Preise.

Wenn die Angebote von zwei oder mehr Bietern die gleiche Gesamtpunktzahl, jedoch unterschiedliche Punkte für das technische Angebot und das Preisangebot erhalten, wird dem Bieter der Vorzug gegeben, der die höchste Punktzahl für das technische Angebot erhalten hat.

Wenn die Angebote von zwei oder mehr Bietern die gleiche Gesamtpunktzahl und die gleichen Punkte für das Preisangebot und das technische Angebot erhalten, reichen die betroffenen Bieter auf Ansuchen der Vergabestelle innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen eine Verbesserung dieses Preisangebots ein. Das Ansuchen erfolgt gemäß den Modalitäten laut Abschn. X. Der Bieter, der das beste Angebot eingereicht hat, platziert sich auf Platz eins der Rangliste.

Liegt weiterhin ein Gleichstand vor, ermittelt die Kommission den Bieter, der sich auf Platz eins der Rangliste platziert, per Los. Die Vergabestelle teilt den Tag und die Uhrzeit der Auslosung gemäß den in Abschn. X vorgesehenen Modalitäten mit.

Nach Abschluss der oben genannten Vorgänge erstellt die Kommission in öffentlicher Sitzung die Rangliste und teilt dem Verfahrensverantwortlichen den Vorschlag für die Zuschlagserteilung mit.

Liegen die Bedingungen laut Art. 97 Abs. 3 des Kodex vor, und in allen anderen Fällen, in denen die Angebote auf der Grundlage spezifischer Elemente ungewöhnlich niedrig erscheinen, hebt die



Kommission die öffentliche Sitzung auf und teilt dem Verfahrensverantwortlichen mit, dass sie nach der Bewertung der Verwaltungsunterlagen gemäß den Vorgaben in Abschn. XXVI.3 vorgeht.

Die etwaige Prüfung eines ungewöhnlich niedrigen Angebots erfolgt somit nach Abschluss der Prüfung der Verwaltungsunterlagen.

In jeder beliebigen Phase der Vorgänge zur Bewertung der technischen Angebote und der Preisangebote teilt die Kommission der Vergabestelle die Ausschlüsse mit, die anzuordnen sind aufgrund

- fehlender Trennung des Preisangebots vom technischen Angebot, d. h., wenn Preiselemente in das technische Angebot eingefügt wurden;
- der Einreichung von unvollständigen, mehreren, an Bedingungen geknüpften, alternativen oder unvorschriftsmäßigen Angeboten, die den Ausschreibungsunterlagen nicht gerecht werden;
- der Einreichung von nicht zulässigen Angeboten, da die Ausschreibungskommission der Meinung war, dass die Elemente zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft der Republik aufgrund von Korruption oder rechtswidrigen Absprachen vorliegen, oder ein eine Erhöhung des Ausschreibungsbetrags beinhaltendes Angebot festgestellt wurde.

XXVI.2 ÖFFNUNG DES UMSCHLAGS A – PRÜFUNG DER VERWALTUNGSUNTERLAGEN:

Nach der Erstellung der vorläufigen Rangliste der Bieter und somit dem Abschluss der Arbeiten der Kommission prüft die Ausschreibungsstelle für jedes Los die Verwaltungsunterlagen der Bieter mit relevanter Platzierung in der Rangliste je nach Anzahl der für jedes Los vorgesehenen Zuschlagsempfänger und die der übrigen zugelassenen Bieter in einer Anzahl von 50 % (sofern vorhanden) der Zahl der für das einzelne Los vorgesehenen Zuschlagsempfänger, abgerundet (somit 3 Los 1 bzw. 3 Los 2 bzw. 3 Los 3), und geht dabei in der Reihenfolge der Rangliste vor.

Die Ausschreibungsstelle

- a) prüft dann die Vollständigkeit der eingereichten Verwaltungsunterlagen;
- b) prüft die Übereinstimmung der Verwaltungsunterlagen mit den Vorgaben in diesen Ausschreibungsbedingungen;
- c) erstellt ein entsprechendes Protokoll über die durchgeführten Tätigkeiten.

Unbeschadet des Untersuchungsbeistands gemäß und im Rahmen laut Art. 83 Abs. 9 des Kodex (vgl. Abschn. XXI dieser Ausschreibungsbedingungen) wird das Ergebnis der Bewertung der Verwaltungsunterlagen seitens der Ausschreibungsstelle den Bietern auch mittels Veröffentlichung der Ausschreibungsprotokolle auf der institutionellen Website der Körperschaft und über das System gemäß Art. 76 Abs. 2-bis GvD 50/2016 bekannt gegeben. Auf der Website der Vergabestelle wird im Bereich der spezifischen Ausschreibung auch der Beschluss hinsichtlich der zur Ausschreibung zugelassenen und von dieser ausgeschlossenen Bieter veröffentlicht.

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, von den Bietern jederzeit während des Verfahrens zu fordern, sämtliche zusätzlichen Unterlagen oder Teile davon einzureichen, sofern dies notwendig ist, um die korrekte Abwicklung des Verfahrens zu gewährleisten.

Die Ausschlüsse und Zulassungen infolge der Prüfung der Unterlagen mit der Bestätigung, dass keine Ausschlussgründe laut Art. 80 vorliegen und dass die Voraussetzungen in Bezug auf die wirtschaftlich-finanzielle und die technisch-berufliche Leistungsfähigkeit erfüllt sind, werden über das System gemäß Art. 76 Abs. 2-bis GvD 50/2016 bekannt gegeben.

XXVI.3 PRÜFUNG VON UNGEWÖHNLICH NIEDRIGEN ANGEBOTEN: Sofern die Voraussetzungen laut Art. 97 Abs. 3 des Kodex vorliegen und in allen anderen Fällen, in denen das Angebot aufgrund spezifischer Elemente ungewöhnlich niedrig erscheint, bewertet der



Verfahrensverantwortliche ggf. unter Inanspruchnahme der Kommission die Angemessenheit, Seriosität, Vertretbarkeit und Durchführbarkeit der ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebote. Zuerst wird das beste ungewöhnlich niedrige Angebot geprüft. Sollte festgestellt werden, dass das Angebot ungewöhnlich ist, werden die nächsten Angebote mit denselben Modalitäten geprüft, bis das beste nicht ungewöhnliche Angebot ermittelt wird. Die Vergabestelle ist berechtigt, gleichzeitig die Angemessenheit aller ungewöhnlich niedrigen Angebote zu prüfen.

Der Verfahrensverantwortliche kann den Bieter schriftlich ggf. unter Angabe der spezifischen Elemente des Angebots, die für ungewöhnlich erachtet werden, auffordern, schriftlich Erklärungen beizubringen.

Hierfür setzt er eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung.

Mit der etwaigen Unterstützung der Kommission prüft der Verfahrensverantwortliche in einer nicht öffentlichen Sitzung die vom Bieter gelieferten Erklärungen und kann, sofern er der Meinung ist, dass diese nicht ausreichen, um die Unauskömmlichkeit auszuschließen, auch mittels mündlicher Anhörung weitere Erläuterungen fordern und für die Beantwortung eine Ausschlussfrist setzen.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 Buchst. c) und 97 Abs. 5 und 6 des Kodex schließt der Verfahrensverantwortliche die Angebote aus, die sich auf der Grundlage der mit den Erklärungen gelieferten Elemente insgesamt als unzuverlässig erweisen.

XXVII. ZUSCHLAGSERTEILUNG DES AUFTRAGS: Nach Abschluss der Ausschreibungsvorgänge werden 6 Ranglisten aufgestellt, die jeweils den 6 Losen entsprechen (BEREICH BOZEN: Los 1: „Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung“ bzw. Los 2 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II“ bzw. Los 3 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III bis IV“ bzw. BEREICH TRIENT: Los 1: „Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung“ bzw. Los 2 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II“ bzw. Los 3 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III bis IV“) in welche die Bieter aufgenommen werden, die auf Basis des Preis-Leistungs-Verhältnisses die günstigsten Angebote für die Agentur eingereicht haben, in einer Zahl, die den Wirtschaftsteilnehmern entspricht, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird, gemäß den Angaben in der Tabelle laut Abschn. V.

Damit die Zuschlagserteilung rechtswirksam wird, muss geprüft werden, ob die allgemeinen¹¹ und besonderen Voraussetzungen, welche die Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung angegeben haben, erfüllt sind.

Hat der Bieter im Teilnahmeantrag **kooptierte Unternehmen** gemäß Art. 92 Abs. 5 DPR 207/2010 angegeben, wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle die gesetzlichen Prüfungen auch hinsichtlich des kooptierten Unternehmens durchführt.

Bringen einer oder mehrere Zuschlagsempfänger den Beweis nicht bei oder bestätigen sie die abgegebenen Erklärungen nicht, wird der Zuschlag dem/den nachfolgend qualifizierten Bieter(n), die nicht in der/den ursprünglichen Rangliste(n) enthalten waren, erteilt.

XXVIII. ERGÄNZENDE ANGABEN:

¹¹Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung des Wirtschaftsteilnehmers gemäß Art. 1 Abs. 52-bis des Gesetzes Nr. 190/2012, eingeführt durch Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes 114/2014, in die Whitelist des Landes mit der befreienden Antimafia-Mitteilung und -information auch zwecks des Abschlusses, der Genehmigung oder Autorisierung von Verträgen oder Unterverträgen in Bezug auf Tätigkeiten gleichwertig ist, die sich von den spezifischen Tätigkeiten unterscheiden, für welche diese gemäß Art. 1 Abs. 53 des Gesetzes Nr. 190/2012 angeordnet wurde.



- a. Unbeschadet der Vorgaben laut Abschn. VII.1 „Optionen“ können die an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer auch mit Maßnahmen beauftragt werden, welche die unter VI) angegebenen ergänzen, sofern dies in späteren Rechtsvorschriften oder spezifischen Vereinbarungen auch gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 241/1990, die hierfür von der Agentur für Staatsgüter unterzeichnet werden, vorgesehen ist.
- b. Die Agentur behält sich das Recht vor, die Ausschreibung jederzeit auszusetzen und den Auftrag zu widerrufen oder auszusetzen.
- c. Die Agentur beabsichtigt, die gemäß Art. 110 GvD 50/2016 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch zu nehmen und sich progressiv an die Wirtschaftsteilnehmer zu wenden, die an diesem Verfahren teilgenommen haben und sich in der jeweiligen Rangliste nach denen platzierten, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, nachdem die maximale Vergabeschwelle diesen gegenüber erschöpft ist.
- d. Sofern infolge der von der Vergabestelle durchgeführten Kontrollen (gemäß DPR 445/2000) über die Wahrhaftigkeit der abgegebenen Ersatzerklärungen deren Unwahrheit festgestellt wird, werden die folgenden Sanktionen verhängt: Anzeige bei den Justizbehörden wegen unwahren Erklärungen, Meldung bei ANAC gemäß Art. 80 Abs. 12 des Kodex, Inanspruchnahme der mit dem Angebot geleisteten vorläufigen Sicherheit.
- e. Wird die Rahmenvereinbarung nicht innerhalb der von der Agentur festgelegten Frist durch Verschuldung des Zuschlagsempfängers unterzeichnet, wird die Zuschlagserteilung widerrufen, wobei der Anspruch der Agentur auf Schadensersatz mit Inanspruchnahme der mit dem Angebot geleisteten vorläufigen Sicherheit vorbehalten bleibt.
- f. Alle einzureichenden Unterlagen müssen in italienischer Sprache – bzw. deutscher Sprache nur für die Provinz Bozen - abgefasst oder mit einer beeideten Übersetzung ausgestattet sein.
- g. Sofern die von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Unternehmen angegebenen Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, müssen sie in Euro umgerechnet werden.
- h. Sämtliche Ausgaben in Bezug auf den Abschluss der Rahmenvereinbarung, der im Einklang mit den Vorschriften laut Art. 32 Abs. 14 GvD 50/2016 zu erfolgen hat, gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.
- i. Wurde gegen den Auftragnehmer oder die Mitglieder der Gesellschaft oder die Führungskräfte des Unternehmens mit spezifischen Funktionen in Bezug auf die Vergabe, den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags wegen einer der Straftaten laut Art. 317, 318, 319, 319-bis, 319-ter, 319-quater, 320, 322-bis, 346-bis, 353, 353-bis StGB eine vorbeugende Maßnahme angeordnet oder Anklage erhoben, hat die Agentur für Staatsgüter die ausdrückliche Aufhebungsklausel laut Art. 1456 ZGB geltend zu machen. In jedem Fall wird zuvor die ANAC informiert, welcher die Bewertung hinsichtlich der etwaigen Weiterführung des Vertragsverhältnisses obliegt, wenn die Bedingungen laut Art. 32 GD 90/2014, umgewandelt in das Gesetz 114/2014, vorliegen.

XXIX. VERGABE DER EINZELNEN VERTRÄGE: Die Vergabestellen vergeben die einzelnen Verträge/Aufträge an die Zuschlagsempfänger eines jeden Loses, beginnend beim Erstplatzierten in der von der Maßnahme betroffenen Rangliste (BEREICH BOZEN: Los 1: „Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung“ bzw. Los 2 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II“ bzw. Los 3 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III bis IV“ bzw. BEREICH TRIENT: Los 1: „Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung“ bzw. Los 2 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II“ bzw. Los 3 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III bis IV“)

Gemäß den Angaben in Abschn. VI wird das Referenzlos bei der Vergabe des einzelnen Durchführungsvertrags unter Berücksichtigung des Betrags der vorherrschenden Kategorie der maßnahmengeständlichen Kategorien ermittelt.

Für die einzelnen Lose ist weder eine Mindest- noch eine Höchstanzahl der Maßnahmen vorgesehen, die vergeben werden können. Um die Rotation der an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen zu garantieren, ist jedoch ein Höchstbetrag vorgesehen, der an einen



Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden kann. Wurde dieser erreicht, wendet sich die Vergabestelle für die folgenden Vergaben an das nächste Unternehmen, welches das beste Angebot eingereicht hat. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den einzelnen Maßnahmen unabhängig vom für das betreffende Los vorgesehenen vergebaren Höchstbetrag für jede Kategorie die erforderliche Rangliste zu berücksichtigen ist.

Wurde der Höchstbetrag, der vergeben werden kann, nicht erreicht, und lehnt das beauftragte Unternehmen eine weitere Beauftragung ab, da es mit der Durchführung von bereits kraft der Rahmenvereinbarung vergebenen Maßnahmen beschäftigt ist, wird das nächste Unternehmen beauftragt, welches das beste Angebot abgegeben hat. Dabei bleibt vorbehalten, dass der Wirtschaftsteilnehmer, der die Übernahme der Maßnahmen abgelehnt hat, bis zur Höhe des angegebenen Höchstbetrags bei den nächsten Beauftragungen wieder berücksichtigt wird.

Insbesondere gelten folgende Schwellenbeträge:

TERRITORIALBEREICH BOZEN		TERRITORIALBEREICH TRIENT	
Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen	Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen
Baulos 1	€ 480.000,00	Baulos 1	€ 400.000,00
Baulos 2	€ 880.000,00	Baulos 2	€ 516.000,00
Baulos 3	€ 3.000.000,00	Baulos 3	€ 3.000.000,00

Wurden alle Wirtschaftsteilnehmer, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, mit Maßnahmen in Höhe eines Gesamtbetrags entsprechend den oben genannten Schwellenbeträgen beauftragt, beginnt die Rotation erneut beim in der von der Maßnahme betroffenen Rangliste erstplatzierten Bieter (BEREICH BOZEN: Los 1: „Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung“ bzw. Los 2 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II“ bzw. Los 3 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III bis IV“ bzw. BEREICH TRIENT: Los 1: „Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung“ bzw. Los 2 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II“ bzw. Los 3 „Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III bis IV“).

Das für jedes Los zustehende Entgelt wird unter Anwendung des vom Zuschlagsempfänger angebotenen Preisabschlags auf die Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird. Sofern die Maßnahme Preisposten beinhaltet, die nicht im Preisverzeichnis enthalten sind, wird auf das Richtpreisverzeichnis einer der angrenzenden Regionen Bezug genommen.

XXX. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN: Etwaige Nachprüfungsanträge können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im Amtsblatt der Italienischen Republik, was eigenständig schädigende Klauseln betrifft, bzw. innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Erhalt der Mitteilungen laut Art. 76 Abs. 5 GvD 50/2016 beim Regionalen Verwaltungsgericht Bozen gestellt werden.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist das Schiedsgerichtsverfahren.

XXXI. DATENVERARBEITUNG: Die von den teilnehmenden Unternehmen angegebenen personenbezogenen Daten werden auch automatisiert und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für die Zwecke der Durchführung der Ausschreibung sowie lediglich in Bezug auf den Zuschlagsempfänger in Hinblick auf den späteren Abschluss und



das Management des Vertrags verarbeitet. Insbesondere liegt der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Zweck zugrunde, die Feststellung der Eignung der Bieter in Bezug auf die gegenständliche Ausschreibung festzustellen. Die Angabe der Daten ist verpflichtend, d. h., dass der Bieter, der an der Ausschreibung teilnehmen möchte, die vorgeschriebenen Erklärungen bei sonstigem Ausschluss abzugeben hat. In Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen können die Daten an die zuständigen öffentlichen Ämter sowie an die anderen Bieter, die das Recht auf Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen geltend machen, weitergegeben werden. Die Rechte der betroffenen Person entsprechen denen laut Kap. 3 und 8 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung 679/2016/EU). Die betroffene Person hat in den gemäß der Rechtsvorschrift vorgesehenen Fällen das Recht auf Berichtigung und Ergänzung sowie auf Löschung der personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Datenverarbeitung. Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, der unbedingt notwendig ist, um die Zwecke, für welche sie angegeben wurden, und anschließend die gesetzlichen Verpflichtungen in Verbindung und infolge dieses Verfahrens zu erfüllen.

Diesbezüglich wird die Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 beigelegt, die der Bieter ordnungsgemäß zu unterzeichnen und im Rahmen der Verwaltungsunterlagen zurückzugeben hat (Anlage **Datenschutzerklärung, vgl. Anlage V**).

XXXII. ZUGANG ZU DEN AKTEN: Der Zugang zu den Akten wird im Rahmen der Vorgaben laut Art. 53 GvD 50/2016 sowie gemäß den Modalitäten laut der Verordnung der Agentur für Staatsgüter über die Bestimmungen des Gesetzes 241/1990 (veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik, allgemeine Reihe, Nr. 35 vom 12. Februar 2016) und das Recht auf Bürgerzugang gemäß GvD 33/2013 gewährt.

Der Regionaldirektor
Sebastiano Caizza

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.
